

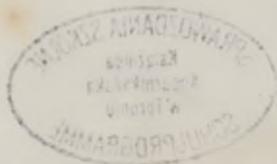
Programm
des
Königlichen Progymnasiums
zu
Hohenstein in Preussen.

—
Zu der
öffentlichen Prüfung
welche
Freitag den 30. März
in der Aula des Progymnasiums gehalten werden wird

ladet ergebenst ein
Dr. Max Löppen,
Director des Progymnasiums.

—
Inhalt: Beitrag zur Geschichte Preussens unter der Regierung der Herzöge.
Schulnachrichten. — Beides von dem Director.

—
Hohenstein, 1855.
Gedruckt bei C. F. Parich.



Schulprogramm

Königliche Provinzialschulinspektion

Königsberg in Preußen

Öffentliches Schulprogramm

Erteilung von 20 Klassen

in der Stadt des Schulprogramms gehalten werden

Dr. Max Köppen,
Direktor des Schulprogramms

Zusatz: Dieses ist ein Schulprogramm, das die Richtung der Schul-
Schulinspektion - Königsberg in Preußen

Königsberg, 1871
Verlag von G. W. B. G.



Die preussischen Landtage zunächst vor und nach dem Code des Herzogs Albrecht.

Vor bemerkung. Eine der wesentlichsten Vorarbeiten für eine gründliche Darstellung der Geschichte Preußens in der Zeit der Herzöge ist die Erörterung der damaligen ständischen Verhältnisse nach den Landtagsakten. Der Herausgeber des nachfolgenden Aufsatzes hat diesem Studium eine Reihe von Jahren gewidmet, und als Früchte dieses Studiums zwei ausführliche Mittheilungen: „Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen“ und „der lange Königsberger Landtag“ in dem 8. und 10. Jahrgange der neuen Folge des historischen Taschenbuchs von v. Raumer dargeboten. Das folgende Fragment, an sich geeignet, in die Zustände Preußens im sechzehnten Jahrhundert einzuführen, wird zugleich jene beiden Mittheilungen zu einem Ganzen verbinden.

Unter der Regierung des Herzogs Albrecht von Brandenburg haben Preußens Bewohner glückliche Tage durchlebt. Seitdem er das Ordensgewand abgelegt und im Frieden zu Krakau 1525 den Rest des einst weit ausgedehnten Staates der deutschen Ritter als weltliches Herzogthum von der Krone Polen zu Lehn genommen hatte, war seine ganze Thätigkeit der Ausbreitung der Reformation in seinem Lande und der Vertheidigung desselben gegen die von verschiedenen Seiten her drohenden Kriegsgefahren gewidmet. Was er erstrebte, das war auch das Verlangen seiner Unterthanen. Kaum ist die Reformation irgendwo mit größerer Freude begrüßt und mit größerem Eifer eingeführt

worden als in Preußen, und das lange verhaßte Regiment des deutschen Ordens fand, nachdem es einmal gestürzt war, im ganzen Lande kaum irgendwo einen Freund oder Anhänger. Die Stände brachten durch ihre Abgeordneten auf dem Landtage willig manches Opfer, wie es die Umstände erheischten, und der Herzog war aufrichtig bemüht, ihren Beschwerden abzuhelpfen. Das Land verdankte ihm eine Reihe von wohlthätigen Anstalten, besonders von Bildungsanstalten für die Jugend; auch die Universität zu Königsberg ist sein Werk. Der Herzog zeigte das lebhafteste Interesse für Alles, was auf den Gebieten der Kirche, der Wissenschaft und der Kunst sich hervorthat und diejenigen, welche in seine Nähe kamen, priesen die Liebenswürdigkeit seines Umganges. Er ist von seinen Unterthanen außerordentlich verehrt und geliebt worden.

Aber bei so vielen Vorzügen seiner Persönlichkeit machten sich doch je mehr und mehr Unsicherheit des Urtheils und Empfänglichkeit für die Ansichten Anderer bemerklich, welche in seinen späteren Jahren, als seine geistigen und körperlichen Kräfte immer sichtbar abnahmen, großes Unheil über das Land brachte. Paul Skalic, ein gewandter eigensüchtiger Abenteuerer, gewann gegen das Ende seines thätigen Lebens fast unbeschränkte Herrschaft über seinen Willen und verleitete ihn zu Gewaltmaafregeln, welche die Gemüther der Unterthanen von ihm abzuwenden drohten. Die vier obersten Rätthe, welche ihm der Regimentsnotel zufolge als erste Minister zur Seite standen, verloren allen Einfluß, und wenn auch nicht dem Namen nach doch faktisch traten in ihre Stelle die Creaturen Skalichs, Adel und Städte wurden mit Stolz und Uebermuth behandelt, die Privilegien des Landes mit Füßen getreten, die Einkünfte des Herzogs unverantwortlich verschleudert, endlich sogar Soldner geworben, um jeder Empörung sofort die Spitze zu bieten. Endlich auf dem Landtage zu Königsberg, welchen die Geldverlegenheit des Herzogs im Jahre 1566 nöthig machte, erlag Skalic und seine Partei den Angriffen der vereinigten Stände, die überdies von polnischen Commissarien unterstützt wurden. Aber der frühere Zustand kehrte doch nicht so bald wieder. Die Geisteschwäche des Herzogs dauerte fort. Die polnischen Commissarien hatten die Gelegenheit in polnischem Interesse benutzt, und den in ihre frühere Würde wieder eingesetzten Regimentsrätthen Instruktionen ertheilt, durch die sie gewissermaassen zu der Krone Polen verpflichteten Vormündern des Herzogs wurden. Die Stände hatten in der Hitze der Leidenschaft Rechte ertrotzt, die alles bisher übliche Maaß überschritten. Der Geldnoth des Herzogs endlich war nur vorläufig durch eine geringe Bewilligung abgeholfen, eine größere wurde in Aussicht gestellt und von der Abstellung der noch unerledigten Beschwerden abhängig gemacht. Zu diesem Behuf war ein neuer Landtag angesetzt.

Noch lange blutete das Land an diesen Wunden.

Der Herzog war in zu großer Geldnoth, als daß er den so eben angelegten Landtag hätte erwarten können. Der fast zehnwöchentliche Aufenthalt der polnischen Commissarien in Königsberg hatte ihn allein an 30,000 Mark gekostet, und es machte ihm Sorge, wie er sie zum zweiten Male unterhalten werde. Er war in solcher Verlegenheit, daß er, wie er versicherte, „die tägliche häusliche Nothdurft schwerlich haben und erzeugen“ konnte. Er berief also die Stände vor dem anberaumten Termin und bat sie, ihn die Verwirrung, welche durch ein sonderliches Unglück, (er meinte das Schalten der Günstlinge) verursacht wäre, nicht entgelten zu lassen.

Der neue Landtag (3. März 1567) sollte nicht, wie nun schon so lange Jahre daher, in Königsberg, sondern in Heiligenbeil gehalten werden. Es war zwar kein Gesetz, aber doch schon Herkommen, die Landtage in Königsberg zu versammeln. Die Königsberger versicherten sogar, von Albrecht eben in Heiligenbeil, wo in Ehezeiten allerdings Tagfahrten gehalten seien, vor etwa 50 Jahren das Versprechen erhalten zu haben, daß die Stände hinfort in Königsberg zusammen kommen sollten. Aber der Kanzler leugnete, daß ein solches Versprechen gegeben sei, und auf dem Landtage selbst erfuhren sie nicht nur von Herrschaft und Adel, sondern auch von den Hinterstädten Widerstand. Man hielt ihnen entgegen, daß nicht nur in Heiligenbeil, sondern auch in Rastenburg, Friedland und Bartenstein Landtage gehalten sein und beachtete die Einwände nicht, daß Heiligenbeil wegen der Nachbarschaft von Ermeland unsicher und keine Stadt mit Vorräthen so versehen sei, als Königsberg. Sie mußten endlich nachgeben und ihren Abgesandten, welche nur mit dem Auftrage abgefertigt waren, gegen die Neuerung zu protestiren, die zu den Beratungen über die Proposition nöthigen Vollmachten ertheilen:

Der Herzog war durch sein Alter gehindert, persönlich auf dem Landtage zu erscheinen und hatte an seiner Stelle den Landhofmeister Hans Jacob Truchses, den Hauptmann von Brandenburg Antonius Bork und den Sekretair Balthasar Gans bevollmächtigt. Der Adel und besonders die Städte, welche des Herzogs große Noth wohl erkannten, aber eben so sehr über die eigene Erschöpfung klagten und die Verheißungen wegen Abstellung der Beschwerden noch größtentheils nicht erfüllt sahen, besannen sich nicht lange, wie sie die Proposition des Landtags zu beantworten hätten. Sie wiesen auf die nahe bevorstehende größere Versammlung und gaben zu verstehen, wenn dem Herzoge an der Bewilligung des Geldes gelegen sei, so möge er nur erst die Wünsche der Stände und besonders seine Zusagen vollständig erfüllen. Sie forderten die Bevollmächtigten auf, dahin mitzuwirken und überließen es dem Herzoge, selbst dafür zu sorgen, wie er die Kosten des Unterhalts der polnischen Commissarien bestreiten könne.

Als hierauf die Bevollmächtigten bemerklich machten, daß die polnischen Commissarien gar nicht auf den Wunsch des Herzogs, sondern der Stände wiederkämen, daß also die Stände das Interesse und die Verpflichtung hätten, für ihre Verpflegung zu sorgen, widersprachen die letzteren mit großer Entschiedenheit; sie wollten nicht „beschuldigt“ sein, als hätten sie die Commissarien ins Land gefordert; übrigens hätten jene bei ihrer ersten Anwesenheit vielmehr den Herzog und seinen Sohn aus Gefahr errettet und vor Verderben bewahrt als das Land; und ihre Rückkehr hätten sie selbst angekündigt, nicht die Stände erbeten. Wollten die Bevollmächtigten ferner durch die Vorstellung überreden, daß der Herzog gar keine neue Auflage fordere, sondern nur einen Theil (20,000 Gulden) der schon gefallenen, so konnte dies natürlich nur geringen Eindruck machen, da jene Auflage eben zur Bezahlung der Schulden des Herzogs bestimmt war. Nur zu einer Anleihe von 8000 Gulden bis auf Martini verstanden sie sich endlich, und unter welcher Bedingung! Es sollten dafür als Selbstschuldner haften die vier Regimentärthe, die Hauptleute zu Tapiau und Brandenburg, Doctor Jonas und der Sekretair Gans, oder wenigstens die drei anwesenden Bevollmächtigten; diese jedenfalls so lange bis die Caution der übrigen den Kassenherren übergeben werde. Auch die ferneren Bemühungen der Bevollmächtigten fruchteten wenig. Die Stände ließen sich zwar bereit finden, ihre 8000 Gulden ohne Bürgschaft und bis Faschnacht 1568 zu leihen, stellten nun aber eine andere Bedingung, die nicht viel besser war als die vorige. Der Herzog sollte mit Brief und Siegel die Wiedererstattung versprechen; erfolge diese nicht, so sollten die Kassenherren Macht haben, das Geld anderweitig auf Zinsen aufzunehmen, mit demselben und einem Zuschusse aus dem Kassen, ein verpfändetes Haus, namentlich Priesenburg, oder Holland einzulösen und es so lange in ihrer Gewalt und Pfändung zu halten, bis von dem Ertrage desselben die Anleihe sammt den Zinsen erstattet werden könne. Eine solche Bedingung kann nur da Sinn haben, wo der Credit der Regierung gänzlich dahin ist; sie zeigt, daß es dem Herzog damals schwer geworden sein würde, auch nur 8000 Gulden auf Zins zu erhalten. Unter den obwaltenden Umständen hätte sie dem Lande unfehlbar Vortheil gebracht, da man ohne Zweifel annehmen kann, daß die Pfandinhaber ihr Geld nicht schlecht angelegt hatten. Die Bewirtschaftung der Pfandgüter durch die Landschaft würde die Nachteile ihres Wuchers abgeschwitten haben. Die Bedingung war in so fern nicht ganz neu, als der Herzog schon früher den Kassenherren gegen eine Anleihe das Amt Kassenburg als Pfand angeboten, dann freilich, als dieselbe bewilligt war, nicht eingeräumt hatte. Durch eben dieses Beispiel rechtfertigten die Stände ihren Vorschlag.

Schon in den nächsten Monat fiel die vorhin angekündigte Versammlung auf den 21. April 1567. Sie konnte füglich nicht anderwärts gehalten werden als in Kö-

nigsberg. Man eröffnete sie mit den Verhandlungen über das, was in dem abgelaufenen Jahre zur Abstellung der Beschwerden geschehen sei, vor der Ankunft der polnischen Commissarien, die erst am 28. Mai ihre Vollmacht vorlegten. Die Execution der Beschlüsse von 1566 ging nur langsam von Statten. Der Recess über das Regiment hatte keine Schwierigkeit und lag im eigenen Interesse der Regimentsräthe, aber die beiden anderen Reccesse waren ihnen zum Theil zuwider, zum Theil mit der Rücksicht auf den Herzog nicht vereinbar, zum Theil ohne Untergrabung alles öffentlichen Vertrauens nicht ausführbar. Man hatte im Jahre 1566 zu leidenschaftlich und zu übereilt gehandelt, als daß schon damals alle die Schwierigkeiten beachtet wären, die sich den damals gefaßten Beschlüssen entgegensetzen mußten. Die Regimentsräthe selbst waren zum Theil in die scalischen Umtriebe verwickelt. Der Burggraf Caspar Fasold hatte seine Stelle Horkien zu verdanken, der Landhofmeister Johann Jakob Erbtruchses von Waldburg hatte in dem Wobeser'schen Handel bedeutende Summen gewonnen: wie konnten sie also die Gesetze vollstrecken, die gegen die scalische Partei gerichtet waren? Der alte Herzog hatte die Staatsgeschäfte keineswegs niedergelegt, obgleich er nur noch schwachen Willen zeigte; ihm konnte nichts näher liegen, als von seinen bisherigen Anordnungen so viel als irgend möglich zu retten und die Regimentsräthe durften ihm, da sie nach dem Sturze der sogenannten neuen Räthe ihm wieder die nächsten und seine einzige Stütze waren, nicht geradezu entgegen handeln, sie nahmen aber um so mehr Rücksicht auf ihn, da sie sich mit ihm der Schwäche, wenn nicht mit den neuen Räthen der Schuld anzuklagen hatten, und da von seiner Gunst doch immer noch viel abhing, besonders für denjenigen, welcher dieselbe persönlicher Interessen halber suchte.

Der erste Stand hatte während der Zeit der scalischen Umtriebe, da er in dem Herzoge keinen festen Haltspunkt fand, zu den beiden andern Ständen gehalten; jetzt, da es ein festeres Regiment gab, trat er mit demselben wieder in engere Verbindung. So standen die Parteien schon auf der Zusammenkunft in Heiligenbeil, so wieder in Königsberg gegenüber. Gleich im Anfange des Landtages in Königsberg nahm eine Formfrage, welche sich auf dieses Verhältniß bezog, nicht geringe Aufmerksamkeit in Anspruch. Der zweite und dritte Stand, die im Ganzen noch immer zusammenhielten, bezeichneten ein Gutachten des ersten Standes einmal als das der Land- und Hofräthe und antworteten, gefragt, warum sie der Herrschaft „dieses fürnehmen Standes“ nicht gedacht hätten, es wäre nicht absichtlich geschehen, „sondern ohne alles Nachdenken und in dem Wahn und in der Meinung, daß, weil die Herrschaft in den Landrath gezogen würde, eines Theils auch im Regiment, seien sie in dem Wörtlein (Herren Land- und Hofräthe) mit begriffen.“ So ganz zufällig war es also doch nicht geschehen. Als der erste Stand hingegen die alte Beschwerde über die Bereinigung des Adels und der Städte hervor-

suchte, durch welche der Adel sich seiner Stimme begeben, begnügten diese sich nicht zu erwiedern, daß dieser Gebrauch vor Alters bei des Ordens und Herzog Albrechts Zeiten „auch noch ungefähr bis unter dreißig Jahren“ so gehalten sei, und daß die Städte, da der Adel eine Zeit lang von ihnen an die Landräthe gezogen sei, sich über Verletzung des Herkommens beklagt hätten, und daß nach derselben Weise noch kürzlich zu Heiligenbeil verhandelt sei — sondern sie erinnerten auch noch an den den Regimentsräthen übergebenen Rezeß, nach welchem diese „sich der Regierung neben Sr. D. anmaßen und zum Treulichsten und Besten bestellen helfen sollten,“ woraus sie den Schluß zogen, daß die Regimentsräthe mit dem Herzog „ein corpus trügen“ und deswegen in den Landrath oder die erste Stimme des Landtags nicht gezogen werden, auch sich in demselben nicht gebrauchen lassen dürften; „sondern es müßten die von der Herrschaft und Landräthen, so zu fürstlichem Rathe und den proponirten Händeln nicht gezogen, bei der Landschaft in ihrem Rath und also in der ersten Stimme nahe und immediate von Anfang bis zu Mittel und Ende bleiben und sich bei F. D. als dem Proponenti im Rath nicht gebrauchen lassen.“ Der erste Stand gab hierin nach; er erwiderte: „daß die Hofräthe jetzt und zuvor allewege den Händeln beigewohnt, ist deshalb geschehen, daß, die dazu gezogen, erbeten und gefordert worden; ohne das wollten sie der Händel viel lieber müßig gegangen und der Mühe ohnig gewesen sein.“¹⁾

Bei der Revision dessen, was zur Erfüllung der Reccessen geschehen sei, zog die geistliche Angelegenheit vor allem andern die Aufmerksamkeit auf sich. Georg Benetus und Joachim Morlein waren von den Ständen schon früher als diejenigen bezeichnet, welche sie am liebsten zu Bischöfen gehabt hätten. Benetus war nun zum samländischen Bisthum berufen, aber man wußte noch nicht, unter welchen Bedingungen, namentlich nicht mit welcher Besoldung und mit welchem Maaße der Jurisdiktion. Mit Morlein und Chemnitz waren Unterhandlungen eingeleitet, aber weitausehende. Nach dem Wunsche der Stände sollten sie in der Weise, „daß die guten Männer sähen, es sei Ernst, sie zu den hohen Aemtern zu fördern“ und mit Zuziehung der Landschaft gepflogen werden. Hatte der Herzog vielleicht noch gehofft, durch Einigung mit den erwählten Bischöfen manche lästige Bedingung, die ihm von den Ständen auferlegt war, zu umgehen, so täuschte er sich durchaus; denn die Lage der Bischöfe erklärte Adel und Städte, müsse der Art sein, daß sie nicht nur jene sondern zugleich auch die Landschaft befriedige. Sie wollten keine andere Sache vornehmen, ehe nicht ihre Forderungen wegen dieses Punktes erfüllt wären.

¹⁾ Die polnischen Commissarien waren während dieser Verhandlungen noch nicht gegenwärtig, wie es in den „geschichtlichen Notizen über den Herrenstand, die Asserurationsacte und das Donatio“ 1840 Seite 7 heißt.

Unter den weltlichen Angelegenheiten machte die Besetzung der Aemter die bedeutendste Schwierigkeit. Viele Stellen waren noch in einer den Ständen mißfälligen Weise besetzt. Sie wollten statt des Burggrafen Caspar Fasold, der weder ein Einzögling sei, noch vorher eines der vier, Königsberg benachbarten Aemter, verwaltet, sondern durch Horst die Würde erhalten habe, einen andern. Dagegen suchten sie den Obermarschall Joachim von Bork, obwohl auch dieser ein Ausländer war, und obwohl er wegen eines körperlichen Fehlers das Amt niederzulegen wünschte, zu halten. Elias von Kanig, den der Herzog statt mit Gelde, mit dem Amte Ortelsburg abgefunden hatte, sollte dieses als Ausländer nicht behalten dürfen. So gab es noch mehrere Beamte, die aus allerlei Gründen mißfielen: theils waren sie ihres Glaubensbekenntnisses wegen verdächtig, wie Jakob von Schwerin, der bisherige Hofmeister des Prinzen, der Professor Jagenteufel und Friedrich Aulack, theils wegen ihrer Mitschuld an den früheren Verwirrungen; theils endlich wegen der Unterfiegelung des Testaments, welches der Herzog aufsezte, nachdem das ältere während der Parteiung vernichtet worden war. In der Rathsstube saßen zum Theil Männer, die anderweitig beschäftigt oder ebenfalls verdächtig waren. Auch hier verlangten die Stände noch Aenderung. In den Forderungen über die neue Besetzung der Aemter lag manches Verlegende für den Herzog. Die Regimentsräthe suchten zu beschwichtigen: unmöglich könne man alle die entfernen, die den Verwirrungen vorhin nicht gewehrt, oder welche das neue Testament unterschrieben hätten; mit dem Burggrafen möge man unterhandeln, daß er seinen Abschied nehme; dem Marschall einen Untermarschall, Hans von Wittmannsdorf, zuordnen, Elias von Kanig eine Entschädigung anweisen; daß die Herren aus der Rathsstube auch zu anderen Geschäften gebraucht würden, sei nicht zu umgehen; dagegen könne das Amt des Hofrichters und des Burggrafen nicht wie in Ehezeiten wieder vereinigt werden.

Eben so schwierig war die Entscheidung über die Cassation der Verschreibungen und Begnadigungen. Die polnischen Commissarien hatten im Jahre 1566 die General-Cassation aller seit dem Marienwerderschen Zuge, (seit dem Kriege gegen Erich von Braunschweig) ertheilten Verschreibungen und Begnadigungen, unter welchem Titel sie auch ausgebracht seien, und in wessen Händen sie sich auch befänden, beliebt und ausgesprochen und allen, welche dergleichen besäßen, aufgetragen, sie auf dem nächsten Landtage, (der nun gehalten wurde,) aufzulegen, wo dann über die unrechtmäßigen die Exekution verhängt werden solle; Briefe, welche bis dahin nicht beigebracht würden, sollten eben dadurch nichtig werden und alle Bedeutung verlieren.¹⁾ Trotz dieser Cassation hatten die Regimentsräthe der Loizen und Krakauen, welche größtentheils das Geld zu den Wo-

¹⁾ Dogiel Tom. IV. pag. 373 — 374.

beferschen Rüstungen hergegeben hatten, den Georgenburgschen Pfandschilling, der vielmehr zur Einlösung des verpfändeten Amtes Holland gebraucht werden sollte, zugewiesen. Die von den Commissarien angekündigte Revision der Verschreibungen seit 1563 wurde von einem Ausschusse zwar begonnen, aber von den Regimentsträthen sogleich unterbrochen, „weil der Ausschuss einer ehrbaren Landschaft sich unterstände, über F. D. Briefen, wie solches im ersten Auflegen der Briefe des Herrn Hofmeisters zu sehen und zu merken gewesen, Richter zu sein, was sie anstatt F. D. keineswegs gestatten oder nachgeben könnten: denn wie unziemlich und ungebührlich es sein wollte, daß ein Unterthan über seines Herren Briefe, dem Herrn zu Beschwer, Schimpf und Spott richten sollte, sei leicht zu ermessen;“ zu dem sei die Landschaft Kläger, könne also nicht Richter sein. Sie drangen darauf, daß des Herzogs jus regale und jurisdictionis nicht geschmäleret werde. Die Landschaft war aber nicht nur mit den früheren, von den Commissarien bereits cassirten, sondern auch mit vielen neuerdings von den Regimentsträthen ertheilten Verschreibungen unzufrieden. So waren wieder einige Tausend Gulden Gnadengehalte und mehrere liegende Gründe erblich vergabt; Caspar Fasold hatte Kreuzburg (Stalichs Herrschaft) erhalten; einige Aemter, wie das des Kämmerers, waren doppelt besetzt. Ueberhaupt schien die Finanzwirthschaft nicht viel gebessert: man konnte endlich nicht umhin, die Verschwendungen der Herzogin und den Aufwand des Frauenzimmers überhaupt zu rügen; es mißfielen die zahlreichen Auspreisungen, die Menge der Handwerker, die der Hof hielt; wozu zwei Baumeister? fragte man. In alle dem waren zum Theil Vorwürfe gegen die Regimentsträthe, welche schon die alten Beschwerden hätten abstellen, vielmehr noch die Veranlassung zu neuen abschneiden sollen. Die Stände verlangten, sie sollten die Futterzettel und das Verzeichniß aller Personen, die bei Hofe fungirten vor die Hand nehmen, und was sich abschaffen lasse, hinwegtun. Die Regimentsträthe gestanden zu, daß manches anders hätte angegriffen werden sollen.

Während dieser Verhandlungen langten die Königlichen Commissarien an. Sie nahmen gegen die Regimentsträthe einen ziemlich herrischen Ton an. Sie erklärten unter andern: die Subjection des Landes habe dem Könige große Kosten verursacht, es sei nöthig, nun auch Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung zu ergreifen; der König habe gehofft, nach der Bestrafung der Ruhestörer sollte es im Lande besser stehen, befinde aber, daß es noch ärger stehe als zuvor; und ließen selbst die Aeußerung fallen, es könne wohl dahin kommen, daß der König noch bei Lebzeiten des alten Herzogs einen Gubernator in Preußen setze. Die Regimentsträthe, welche sicherer dastanden als vorhin die Scalchianer, fügten sich ihnen freilich nicht unbedingt; es schien ihnen z. B. ein Eingriff in die Regalien des Herzogs, als die Commissarien genau zu wissen verlangten, welche Personen für die erledigten Aemter bestimmt seien oder bestimmt werden sollten,

oder als sie darauf drangen, daß dem jungen Herrn ein Hofmeister in Stelle des abgesetzten gegeben werde, und genügten diesen Forderungen nicht. Die Stände, welchen die Hilfe der Commissarien, wie im vorigen Jahre gegen die Stalichianer, so jetzt gegen deren Nachfolger die Regimentsräthe zu Gute kam, fühlten sich doch durch ihre Einmischung beengt und wie sich dieses Gefühl schon durch einzelne Aeußerungen in Heiligenbeil kund gegeben hatte, so suchten sie auch jetzt die Regimentsräthe durch die Vorstellung zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wie viel besser es gewesen wäre und noch wäre, wenn die in den Recessen gegebenen Versprechungen ohne Mitwirkung der polnischen Commissarien erfüllt worden wären.

Ein Privilegium und zwei neue Reccessen waren die hauptsächlichsten Resultate dieses Landtages. ¹⁾ Das erste, über der beiden Bischöfe Sitz und Besoldung, welches vom 16. Juni 1567 datirt ist, wies dem samländischen Bischöfe das zu diesem Zweck erbaute Haus neben dem kneiphöfischen Dom, dem pomesanischen das Schloß Liebemühl zur Residenz an. Der erstere wurde mit einem Gehalt von 3000 Mark ausgestattet, der letztere erhielt zwar nur 1500 Mark, aber daneben das Amt Liebemühl mit seinen Einkünften und Gerechtigkeiten, von denen sich der Herzog nur wenig reservirte. Polenz hatte sich mit einem Gehalte von 1500 Mark ohne solche Nebeneinnahmen begnügt, (von welchen er seit 1541 noch 100 Mark für die hohe Schule freiwillig hingab) und der Herzog hatte bei den ersten Berathungen über die Regimentsnotel diese Summe für die Zukunft noch zu mindern und auf 1000 Mark festzusetzen gewünscht; als er 1565 Gelegenheit fand, auf die Sache zurückzukommen, gedachte er den Gehalt beider Bischöfe gleichmäßig auf 1500 Mark (1000 Gulden) festzusetzen. Die Stände wünschten dagegen von jeher, daß der Gehalt der Bischöfe so hoch als möglich gestellt würde, weil sie hierin eine Bürgschaft sahen, daß ihnen auch im übrigen nichts an ihrer Dignität und von ihrer geistlichen Hoheit entzogen würde. Jetzt hatten sie dieses Ziel erreicht. Sie hatten in ihrem Eifer, das Ansehn der Bischöfe zu vermehren, noch einige andere Anträge gemacht; daß die Synoden auf Kosten des Herzogs nicht der Bischöfe gehalten, daß in Ermangelung eines Bischofs dem andern in beiden Sprengeln die plenaria potestas gelassen würde, und daß der Herzog und die Regimentsräthe schuldig sein sollten in allem demjenigen, was durch eine General- oder Particular-Synode beschlossen wäre, die Exekution nicht zu verweigern, worüber sie ein eigenes Privilegium erbat. Dieses Privilegium wurde nun zwar nicht ausgestellt, doch erhielten die Stände erneute Zusicherungen darüber, daß den Bischöfen ihre geistliche Jurisdiction nicht geschmälert werden sollte.

¹⁾ Privilegien der Stände des Herzogthums Preußen. Fol. 84—90.

Die Unterhandlung mit Morlein und Chemnitz wurde der Landschaft überlassen, die sich dabei so eifrig zeigte, daß sie sogleich 2000 Thlr. zum Anzuge für dieselben auswarf, und den Obermarschall veranlaßte, in ihrem Namen dieserhalb nach Braunschweig abzugehen.

Von den beiden Recessen, die am 5. Juli unterzeichnet und am 14. desselben Monats von den polnischen Commissarien confirmirt wurden, enthielt der eine einen Vergleich zwischen dem Herzoge — oder besser den Regimentsräthen — und der ganzen Landschaft; der andere war den Städten Königsberg übergeben. Sie enthielten vorzüglich eine Erneuerung der früheren Versprechungen und Zusicherungen des Herzogs, so weit sie noch nicht erfüllt waren. Es war für die Stände allerdings von Wichtigkeit, daß die Regimentsräthe zur Erfüllung derselben abermals verpflichtet wurden, aber wichtiger wäre es gewesen, wenn überall sofort die Exekution erfolgt wäre, die nun doch größtentheils einer ungewissen Zukunft anheimfiel. Wie wenig die Stände über dieselben erfreut waren, läßt sich schon daraus entnehmen, daß die von den Regimentsräthen dringend verlangte Geldbewilligung keineswegs darauf erfolgte. Das Burggrafenamt war auf dringende Verwendung der polnischen Commissarien Christoph von Kreuz übergeben, der es in früheren Zeiten schon einmal verwaltet, später aber mit andern sich nach Polen begeben, und dort das Interesse des Königs gewonnen hatte. Vortheilhafter als der Recesß der Landschaft war noch der der Städte, welche im vorigen Jahre wenig Trost erhalten hatten, nun aber einige günstigere Bestimmungen, besonders über ihre Forderungen an den Herzog wegen Schadenersatzes und über die Fischerei und den Fischhandel erlangten.

Der Antheil, den die polnischen Commissarien an diesen neuen Recessen hatten, war nicht sehr bedeutend. Die schwierigsten Punkte waren fast eben so unbestimmt geblieben als früher, da sie selbst sich nicht im Stande fühlten, über mehrere derselben eine kurze und bündige Entscheidung zu geben. Die Einmischung in die geistlichen Angelegenheiten lehnten sie ausdrücklich ab, indem sie erklärten: der König habe die Verbreitung der augsburgischen Confession in Preußen zwar geduldet, fühle sich aber nicht berufen, zur Aufrechterhaltung derselben etwas zu thun; nur aus Rücksicht auf die Zeitumstände gebe er zu, daß sie der öffentlichen Ruhe und des gemeinen Friedens wegen von der Regierung des Landes erhalten werde. Noch auf späteren Landtagen beschwerten sich die Commissarien, „daß sie ausgeschrien, als hätten sie die Bischöfe und die Religion bestätigen helfen, da sie doch dagegen protestirt, (dies kann sich nur auf die angeführte Erklärung beziehen) item mit dem geistlichen nichts zu thun, sondern dem weltlichen gehabt; sie wären auch allein der politischen nicht geistlichen Sachen halber in's Land geschickt.“

Ganz vorzüglich rechneten die Stände auf die Hülfe der Commissarien in Betreff der Cassation unverdienter Verschreibungen; sie erklärten ihnen geradezu, da den Loizen und Krakauen auf ihre durch die General-Cassation doch für ungültig erklärten Briefe 30,000 Thlr. angewiesen sein, und Constantin Ferber, wie man höre, auf den seinen die Pfandschaft des Amtes Soldau erhalten sollte, daß, wer dazu gerathen, es seien einige oder alle Regimentsräthe, diesen Schaden ersetze. Aber in diesem Punkte gerieten die Commissarien selbst in Verlegenheit; sie hatten die Revision der im allgemeinen cassirten Verschreibungen angeordnet, ohne sich über die Art und Weise zu erklären, wie dieselbe zu vollziehen sei. Ueberdies wurden sie durch die Menge der Verschreibungen, welche neu zu Tage kamen, wohl auch durch manche damit verbundene Entdeckungen, überrascht. Sie verschoben daher die Revision auf gelegnere Zeit und bis auf weitere Information des Königs. Die frühere Cassation wurde dabei zwar bestätigt, aber mit einer Einschränkung, die wohl absichtlich zweideutig und dunkel abgefaßt ist; die Verschreibungen, von denen man auf dem vorigen Landtage keine Kenntniß gehabt hatte, sollen in der Kraft und Bedeutung bestehen, welche ihnen auf dem gegenwärtigen Landtage hätte gegeben werden müssen! Auch verboten sie, daß während der Schwäche des alten und der Minderjährigkeit des jungen Fürsten keine unnöthige oder unerlaubte Verschreibungen erteilt würden; die Zusicherungen, welche zur Zeit der Scalichianer dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg gemacht waren, erklärten sie im Besonderen für nichtig. ¹⁾

In allen diesen Verhandlungen hatten die polnischen Commissarien natürlich unausgesetzt den Vortheil Polens im Auge. So machten sie auch noch einige Anträge, die ganz diesem Interesse angehörten. Sie verlangten von der preussischen Regierung eine Reihülfe an Gelde, da der König in fortwährenden Kriegen mit den Tartaren, Russen und Schweden verwickelt war. Die Regimentsräthe trugen diese Forderung den Ständen an, aber diese entschuldigeten sich durch den Mangel der Vollmachten. Ferner verlangten die Commissarien von den Ständen, daß die vor zwei Jahren den Fürsten des Churhauses Brandenburg geleistete Erbhuldigung (die sie schon 1566 für nichtig erklärt hatten) geradezu aufgesagt, und die von denselben eingeschickten Urkunden der Gegenversicherung die den Ständen kurz zuvor in Heiligenbeil übergeben waren, wieder zurückgestellt würden. Auch dem entzog sich der Landtag mit Berufung auf des Königs eigene Entscheidung.

Die Vortheile, welche Polen aus seinen unmittelbaren Eingriffen in die preussischen Angelegenheiten zog, ausführlich zu verfolgen ist hier nicht der Zweck, da sie die

¹⁾ Vgl. Dogiel Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 378.

nändischen Verhältnisse Preußens nicht immer unmittelbar berühren. Doch können wir eine Erklärung der Commissarien nicht unerwähnt lassen, durch welche das Land in große Bestürzung versetzt, und die als Vorläufer bedeutenderer Eingriffe in die Rechte und Freiheiten des Landes gefürchtet wurde. Es war die Interpretation des in den preussischen Landesakten oft vorkommenden Wortes Einzögling (indigena); Einzögling sollte jeder sein, der im Lande Besitzungen habe. Diese Erklärung hätte die Vorrechte der Eingebornen vor Fremden fast mit einem Schlage aufgehoben und mehreren Privilegien des Landes ihre Bedeutung genommen. Gegen einen solchen Eingriff konnte man sich nur durch eine Protestation vertheidigen.

Der Zweck des Landtags war nicht einmal halb erreicht; weder des Herzogs Lage war gebessert, noch der Wunsch der Stände befriedigt. Der Herzog berief daher sehr bald einen neuen Landtag, wieder nach Heiligenbeil, mußte ihn aber wegen der eben ausbrechenden Pest verschieben und beschied ihn dann auf den 26. Januar 1568 nach Rastenburg. Er selbst konnte denselben, da er nur selten das Bett verlassen durfte, nicht mehr halten. Die vier Regimentsräthe und Doctor Jonas sollten ihn vertreten; aber auch von diesen erschienen nur Hans Jakob Truchses der Landhofmeister, Christoph Kreuz der Obergurggraf und acht Tage nach dem Beginn der Versammlung Johann Kreuz der Kanzler.

Es war der letzte Landtag den Albrecht erlebte. Wie viel war da nicht noch zu ordnen! Gar kläglich wurde die Finanzverlegenheit des Herzogs geschildert, dessen Einkünfte durch zahlreiche Verpfändungen geschmälert, kaum zur Verzinsung seiner Schulden hinreichten. Nun sollte auch noch für Polen eine Summe aufgebracht werden. — Ueber die Cassation der Begnadigungen war man auf dem vorigen Landtage zu keinem Schluß gekommen; über die Sache der Loizen und Krakauen war nicht entschieden. Wobeser drohte das Land in Gefahren zu stürzen; er hatte sich erst an den König von Polen gewandt, der seinen Gesuchen nicht abhold gewesen war; dann hatte er sein Recht bei dem kaiserlichen Kammergericht verfolgt und der Herzog sammt mehreren seiner Unterthanen waren von demselben citirt. Der Colm und die Landesordnung waren noch immer nicht gedruckt. Die Professoren der Universität hatten auf dem letzten Landtage mancherlei Anträge zur Verbesserung der Hülfsmittel und zur Restauration derselben überhaupt vorgelegt. Die Einführung der langersehnten Kirchen- und Visitationsordnung erforderte neue Beratungen. Die Erklärung des Wortes Einzögling durch die polnischen Commissarien erregte noch große Bedenken.

Kaum hatten sich die Deputirten versammelt, als sie einen Brief von den früheren polnischen Commissarien empfangen, die ihre Mißbilligung über die Berufung dies-

ser Tagfahrt aussprachen. Sie wandten sich an die Regimentsräthe mit der Bitte, ihn dem Herzoge zu übersenden und dessen Bescheid einzuholen. Der Landhofmeister eröffnete ihnen, daß auch sie ein Schreiben von den Commissarien erhalten hätten, darin sie „mit harten und fast beschwerlichen Worten“ beschuldigt würden, „als sollte J. D. von diesem Landtage nichts wissen, denn sie wüßten ihrer J. D. Gelegenheit wohl; und die Regimentsräthe denselben allein treiben sollen, verbieten denselben zu halten, erinnern uns an die Reccess, sagen von großer Uneinigkeit, die unter der Landschaft sei, darum sie dabei sein wollten; doch wäre es auf diesmal ihre Gelegenheit nicht, sondern wir sollten den Landtag aufschreiben; wo nicht und da R. M. daraus Unheil entsände, sollten wir dafür antworten.“

Man ließ sich durch diese Weisung nicht stören; wenn man aber wieder mit der Revision der abgestellten Beschwerden anfing, so war kein besserer Erfolg zu erwarten, als auf dem vorigen Landtage. Dies zu verhüten, hatten die Regimentsräthe den Druck der Landesordnung, über welche der Adel und die Städte so ganz verschiedener Ansicht waren, zu einem Hauptgegenstande der Berathung gemacht. In der That ließ sich der Adel durch die Hoffnung, endlich in dieser so wichtigen Angelegenheit, zu einer günstigen Entscheidung zu gelangen, blenden, und war nahe daran, seine Verbindung mit den Städten aufzugeben. Es schien sowohl ihm als den Städten eine Lebensfrage, wie die Bestimmungen über Kaufen und Verkaufen, besonders über den Getreidehandel und über die Preise, welche die Handwerker fordern dürften, und über das entlaufene Gesinde gestellt wurden. Die Städte fürchteten, was der Adel hoffte, und protestirten gegen seine Absonderung von ihnen, da die Verbindung zwischen Adel und Städten alt und herkömmlich und überdies vor kurzem feierlich erneuert und trotz des Drängens der Räte treulich gehalten sei. Die Regimentsräthe machten dem Adel den Antrag, man möge sich nicht in zeitraubenden Schriftwechsel, der bei den Vorfahren nicht in Gebrauch gewesen, sondern erst neulich aufgekommen sei, einlassen, sondern freundlich und nachbarlich mit einander berathen, aber am Ende doch vergebens.

Die Reihenfolge, in welcher man die Vorlagen bearbeitete, war in den meisten Fällen gleichgültig, doch lag an derselben viel, wenn die Gegenstände der Erörterung in solchem Wechselverhältniß standen, wie die Geldbewilligung und die Landesordnung. Um ganz sicher zu gehen, wollte der Adel, daß die Landesordnung zuerst vorgenommen werde. Aber die Städte, welche eben das fürchteten, verwarfen eine so willkürliche Veränderung der Reihenfolge der Propositionen als Neuerung und setzten es durch, daß alle auf einmal begutachtet würden, sofern nicht in einzelnen durch die Umstände selbst Auf-

schub nöthig gemacht würde. Die Hauptsache war, daß die Fragen über die Landesordnung und die Contribution nicht getrennt wurden.

Das erklärten alle einstimmig, daß das Land in seiner jetzigen bedrückten Lage weder dem Könige von Polen die verlangte Unterstützung bewilligen, noch die Hülfsmittel der Universität vermehren könnte. Für den Herzog aber rietten Herrschaft und Landräthe eine Steuer zusammenzubringen, da man endlich und zuletzt doch solche Last mit höherer Beschwerde würde auf sich nehmen müssen. In dem Antrage selbst war eine Steuer vorgeschlagen, 15 Groschen von der besetzten, halb so viel von der unbesetzten Hufe von der Landschaft, ein Verhältnißmäßiges von den Städten, sogleich, und der Bierpfennig auf sechs Jahre. Eine so hohe Forderung ermäßigte schon der erste Stand: die Hufensteuer sollte auf zwei Jahre vertheilt, im ersten 5, im zweiten 10 Groschen erhoben, dabei aber die Vorwerke der Edelleute verschont, die Städte ebenmäßig belegt und der Bierpfennig auf vier Jahre bewilligt werden. Der Rest früherer Anlagen und der Ertrag der Contribution des ersten Jahres sollte dem Herzog unmittelbar zur Beschaffung der nothwendigsten Bedürfnisse überwiesen, alles übrige in die Kassen gelegt und durch eine Commission von zweien von der Herrschaft, zweien von Adel, und zweien von den Städten zur Bezahlung der Schulden und Einlösung der Aemter verwandt werden. Ueber die Landesordnung sollte man die Einwände der Städte zwar vernehmen, wie ihnen auf dem letzten Landtage versprochen sei, aber, wenn sie es wider zu keiner Einigung kommen ließen, den Herzog bitten, dieselbe ohne weiteres seinem jus condendi leges gemäß einzuführen. Endlich sollte die Landschaft protestiren, daß sie ihre Zusage nur für den Fall, daß die Landesordnung wirklich gegeben werde, gethan habe.

Der Adel war im Ganzen derselben Meinung, wie der erste Stand, aber er ermäßigte die Anlage noch mehr: er wollte die Hufensteuer auf 10 Groschen herabsetzen, und nur in diesem Jahr zahlen, die Dauer der Erhebung des Bierpfennigs auf drei Jahre beschränken. Dem Herzog sollte unmittelbar so viel überwiesen werden, als ihm der erste Stand zugedacht hatte. War der Adel durch die beantragte Exemption der Rittergüter den Städten gegenüber schon günstig gestellt, so verlangte er nun noch, daß die Städte nicht nur ihre liegenden Gründe, sondern auch ihre Baarschaft ebenmäßig belegen sollten.)

Man konnte den Widerstand der Städte voraussehen. Sie hatten ohnehin die meisten Beschwerden: Königsberg glaubte sich gefährdet, da der Gang vom Schloß nach der altstädtischen Kirche und ein Thor der Mauer gegen alle bisherigen Vorstellungen

*) Auch vom Branntwein sollte der zehnte Pfennig gezahlt werden.

noch in der Gewalt des Herzogs war. Es war nicht zu leugnen, daß nach dem bisherigen Steuersystem sie immer am schwersten belegt wurden. Die Edelleute waren von der Biersteuer durch Exemption für den eigenen Bedarf befreit, und doch wurden die Städte zu den Kriegsdiensten, mit welchen jene Exemption gerechtfertigt wurde, fast ebenso sehr belästigt; sie konnten dafür den letzten Marienwerderschen Zug anführen, und daß die Städte, wenn der Feind im Lande sei, dem Adel Zuflucht und Schutz gewähren müßten. Dazu kam, daß die Bürger ohnehin Grundzins zahlten, von dem die Güter des Adels frei waren; endlich der Mißbrauch, der durch die Exemption bemäntelt wurde. Ähnlich war es mit der Contribution; ein Edelmann konnte 60 bis 100 oder noch mehr Hufen haben, und zahlte doch nur für seinen eigenen Hof, (Vorwerk) zu dem vielleicht nur 12 oder 15 Hufen gehörten. Das übrige fiel nicht ihm, sondern den Bauern zur Last. Und wie ungewöhnlich hoch war die jetzt verlangte Steuer. Der Gegenvorschlag der Städte enthielt fast auf jede Zumuthung, die der Adel den Städten gemacht hatte, die Erwiderung: Herrschaft, Adel und Freie sollten für jede Hufe sowohl ihrer Vorwerke als die andern 10 Groschen, und aus ihrem Beutel von 100 Mark ebenfalls 10 Groschen, die Bürger von dem Werth der liegenden Gründe, und nur diejenigen, welche keine liegenden Gründe hätten, von ihrem Vermögen 10 Groschen von 100 Mark geben. Ebenso sollten die Bauern nach ihrem Vermögen steuern, 10 Groschen von 100 Mark; wären sie eines geringen Vermögens, 10 Groschen vom Kopf. Daneben sollten alle ohne Ausnahme den Bierpfennig ein Jahr lang zahlen. Auch die Städte wollten diese Anlage nur bedingt zugesagt haben; die Bedingung aber war der des Adels gerade entgegengesetzt; nämlich, daß die Landesordnung, die schon zweimal ohne der Städte Mitbelieben¹⁾ in Druck gegeben sei und jetzt in einer gefährlicheren Abfassung als je vorliege, dahin abgeändert werde, daß die Rechte und Freiheiten der Städte nicht beeinträchtigt würden.

Die Städte hatten einen so entschlossenen Ton angenommen, daß der Adel, obwohl die Landräthe nicht so gesonnen waren, einzulinken für nöthig hielt. Er forderte sie in gefälligen Worten zur Einigung auf, ohne jedoch von der Landesordnung, die ja auch den Städten nicht so schädlich sei, wenn sie nur von ihren Einbildungen lassen wollten, abzugehen. Der Erfolg davon war nur, daß die Städte die Befreiung des Adels von dem Bierpfennig nach dem Herkommen nicht antasteten wollten, wenn er selber die Mittel weise, wie man dem Unterschleife wehren könne.

Man rückte dadurch einander nur wenig näher und es war kein Vergleich abzusehen, so lange noch von der Einführung der Landesordnung gesprochen wurde.

¹⁾ 1526. 1529.

Der Adel erkannte wohl, daß eine Landesordnung, welche der Herzog vermöge seines *jus condendi leges* einführen konnte, nicht in Kraft werden könnte. Sie mußten den Städten wohl beistimmen, wenn diese jenes Recht des Herzogs dahin erklärten, allerlei Ordnungen und Satzungen zu machen, insofern sie den alten Rechten und Freiheiten nicht widersprächen. Es kamen mancherlei Dinge zur Sprache, in welchen sie mit den Städten gegen die Land- und Regimentsräthe opponirten. Der Obermarschall suchte durch seine Fürbitte einem guten Freunde, gewissen gesetzlichen Bestimmungen zuwider, das Amt Holland zu verschaffen. Man behauptete, Adel und Städte hätten auf dem vorigen Landtage die Einlösung des Amtes Liebemühl, welches dem pomesanischen Bischofe als Residenz angewiesen werden sollte, versprochen. Adel und Städte widersetzten sich dem Gesuche des Obermarschalls und leugneten das Versprechen, doch wollten sie 10,000 Gulden zur Einlösung des Amtes aus freiem Willen hergeben. So wurde zuletzt die Einigkeit zwischen diesen beiden Ständen noch hergestellt. Die Städte willigten in die Exemptionen des Adels, wogegen dieser die Minderung der Sätze zugab und die Forderung wegen der Landesordnung wenigstens einstweilen aussetzte. Was sie dann bewilligten, bewilligten sie abermals nur unter einer Bedingung.

Es war die Steuer von den Hufen und den liegenden Gründen der Städte, 10 Groschen von 100 Mark und der Bierpfennig auf ein Jahr. Die Vorwerke und der Tisch der Edelleute blieben frei. Einen Theil sollte der Herzog gleich bekommen. Zugleich legten sie ihre Beschwerden wegen Nichterfüllung einzelner Artikel der Reccess vor, über die Mängel in der Besetzung der Aemter, über unnöthige Befoldungen, ex-practicirte Begnadigungen (Albrecht Truchses hatte sich in den Besitz von Kreuzburg gesetzt), Duldung von Personen, die der Religion halber verdächtig wären; unter diesen Beschwerden kam auch die vor, daß Kolm und Landesordnung noch nicht gedruckt seien; die Städte fanden noch eben so viel Mängel an der Erfüllung ihrer Reccess. Die Bedingung, unter welcher nun jene Steueranlage bewilligt wurde, war, daß die Regimentsräthe sich schriftlich dazu verpflichteten, dahin zu wirken, daß alle Rechte der Stände laut Briefen und Siegeln erhalten und ihre Beschwerden bis Michaelis des Jahres abgestellt würden.

Das Mittel, welches die Regimentsräthe ergriffen hatten, um eine Geldbewilligung auszuwirken, reichte zu, um die Stände zu einem Zugeständniß zu bewegen, dem sie nur in der beklemmenden Aussicht, ihre künftigen Lasten zu vermehren, sich noch einige Zeit hätten entziehen können. Wenn es aber im Anfange den Anschein hatte, als würden die Städte in die Enge gerathen und empfindliche Einbußen erleiden, so zeigte vielmehr der Erfolg, mit welcher Festigkeit sie ihre Rechte zu wahren wußten.

Der

Der Herzog hatte manche Demüthigung erfahren, in den Kämpfen, in welche ihn seine Günstlinge verwickelten. Die vollständigste aber war die in dem Streite über die kirchlichen Angelegenheiten. Mochten die weltlichen Interessen die Stände in Parteien spalten: hier standen sie für einen Mann. Eine Synode im Mai 1567 hatte die Lehren der augsburgischen Confession in der *repetitio corporis doctrinae* als das öffentliche Glaubensbekenntniß des Landes zusammengestellt; jetzt legten die beiden Bischöfe die neue Visitationsordnung vor, und verhiessen sobald als möglich auch die neue Kirchenordnung, über welche einiges auf diesem Landtage festgesetzt wurde,¹⁾ auszuarbeiten, was noch in demselben Jahre geschah. Der Herzog setzte diesen Bestrebungen kein Hinderniß mehr entgegen; vielleicht, daß er selbst an seiner früheren Ueberzeugung irre ward, gewiß ist, daß er erkannte, auch die Vorstellungen der Gegenpartei könnten aus tiefster Ueberzeugung quellen. Die Bischöfe legten die Visitationsordnung zunächst ihm und seinen Rätthen vor; er selbst wies sie an den Landtag. „Und haben ihre F. D.“ berichtete Morlein den Ständen, „daß ich selbst gesehen und mit Wahrheit nachsagen kann, als der getreue und wohlmeinende Landesfürst zu solchem Werk mit weinenden Augen, gefalteten Händen, und herzlichem Seufzen, von Gott dem Allmächtigen Glück, Heil und Segen gewünscht; auch angezeigt, ihre F. D. mit ihrem innigen Christlichen Gebet nicht weit von uns sein und den lieben Gott, daß derselbe mit in unserem Rath und Mittel sei, die Gemüther, daß das beste und nützlichste zu seinen göttlichen Ehren verhandelt und geschlossen werden möchte, führen und regieren wollte, anzurufen nicht unterlassen wollten. Darauf ihre F. D. mit Thränen beschlossen, wenn solches geschehen, wollten sie dem lieben Gott ihren Geist um so viel lieber und fröhlicher aufgeben.“

Die Schwäche des Herzogs wurde von Tage zu Tage fühlbarer. Schon auf dem letzten Landtage zu Königsberg gingen die Stände so weit, den Regimentsrätthen den Antrag zu stellen, (17. Mai 1567) daß sie, da das Hofgericht ohne lange Verzögerung der Sachen entscheiden müsse, den Herzog bitten möchten, daß er sich nunmehr zur Ruhe begeben, aller Händel äußere und entschlage und den geordneten Regiments- und Hofrätthen in den gerichtlichen und andern schweren Händeln männiglich ihren Eiden, Pflichten und Gewissen nach, die billige *justitiam* zu administriren überweise. Man hätte einen solchen Vorschlag vielleicht von den Regimentsrätthen selbst erwartet; aber diese verweigerten es im Gegentheil beharrlich; sie könnten den Herzog nicht bitten, sich der Geschäfte zu entschlagen, ja sie wollten bei Lebzeiten Albrechts nicht einmal Regimentsrätthe genannt werden, „da er noch kein Kind, sondern vollkommen bei Vernunft und Verstande sei.“ Ohne Zweifel war es ihnen bequemer unter seinem Namen zu herrschen.

¹⁾ Hiedurch werden Hartknochs Zweifel Kirchen-Historie S. 423 erledigt.

Einen andern Vorschlag, der aber auf dieselbe Verlegenheit weist, machten zu Rastenburg die Landräthe. Der Sohn des Herzogs, Albrecht Friedrich, obwohl noch sehr jung, — er war 1553 geboren — war doch schon hin und wieder zu Staatsgeschäften gezogen, wie er z. B. im Jahre 1566 bei Eröffnung des Landtags die Stelle seines Vaters eingenommen hatte, während der Canzler das Wort führte. So erwarteten nun die Landräthe die Lösung der schwierigen Frage über die Cassationen von Albrecht Friedrich, den sie daher tiefer in die Staatsgeschäfte einzuweißen wünschten. Sie schlugen vor, da man zur Beilegung jener Angelegenheit sobald nicht gelangen werde, den Herzog zu bitten, daß er die Veräußerung der seit dem Marienwerderschen Zuge vergebener Güter verbiete und den jungen Herrn allmählig an seiner Statt zum Regiment ziehe, „daß s. F. G. mit in Rathschlägen säße und schließen hülfte, jedoch was wichtige Händel anlangt, nicht ohne Rath S. D. des alten Herrn, damit man also von Tage zu Tage den Händeln näher rücke „und endlich die Cassation durch rechtliche oder andere dem Herrn und dem Lande zum wenigsten beschwerliche Wege fortstellen und an dem jungen Herrn so viel mehr Hülfte, Fußes und Rücklehnung haben möchte. Ob diese Bitte dem Herzog vorgetragen sei, finde ich nicht, aber das beschlossen die Stände, dem Prinzen ein Geschenk an Silbergeschirr, dessen Kosten von der zu bewilligenden Contribution bestritten werden sollten, zu überreichen. Er nahm es an, bat aber vor allem, der Noth seines Vaters abzuhelfen, lieber wollte er bis dahin aus Zinn und hölzernen Gefäßen essen.

Preußen ging noch einer schweren Zeit entgegen; die tiefe Verschuldung des Herzogs heischte noch manches Opfer; wenn der alte Herzog starb, was konnte man von der vormundschaftlichen Regierung für seinen Sohn erwarten? Und sollte Polen die Vortheile, die es bereits errungen hatte, sich so leicht wieder entreißen lassen? „So lange uns der alte löbliche Fürst lebt,“ sagte der Kanzler, „sind wir vieles Unglücks überhoben. Stirbt uns der ab, so tröste uns alle Gott: denn was für Zeitung noch neulich vom polnischen Hofe einher geschrieben, mögen und dürfen wir nicht sagen. Gott wolle steuern und wehren.“

Albrecht starb am 20. März 1568 und hinterließ die Herrschaft dem minderjährigen Albrecht Friedrich, für welchen die Regimentsräthe die Vormundschaft führen sollten. Es war nicht vorauszusehen, daß diese zunächst folgende Periode der Minderjährigkeit des neuen Herzogs dem Lande Segen bringen würde und in der That häufte sich in derselben alles Uebel.

Die Vormünder hatten keine leichte Aufgabe vor sich, wenn sie die Stände vollständig befriedigen und die Ordnung in allen Theilen der Verwaltung wiederherstellen

wollten; auch der kräftigsten Regierung würde es Mühe gekostet haben, alle Spuren der unheilvollen letzten fünf Jahre zu verwischen. Um wie viel schwieriger war dieses, da diejenigen, welchen nun die Gewalt in Händen gegeben war, einen Theil der Schuld selber trugen und die Neigungen, durch welche sie an dieser Schuld theilhaftig waren, um so freiere Bahn hatten; da es nun Niemand gab, der sie hätte hemmen können.

Bald nach dem Tode des Herzogs hielten sie den ersten Landtag, der zu Heiligenbeil am 13. Juni 1568 eröffnet wurde. Der Tod des Herzogs machte an sich eine Berathung mit den Ständen nöthig; besonders weil das Testament vorgelegt und die Mittel zur neuen Belehnung des hinterlassenen Prinzen herbeigeschaft werden mußten. Ueberdies wurden wieder die polnischen Commissarien erwartet, zur Untersuchung der alten Schäden; den Regimentsrätthen aber kam es besonders darauf an, sich für die Zukunft zu decken; daher wollten sie „sich mit einer ehrbaren Landschaft als den rechten Vormündern, auf alle Fälle und aus allerhand Händel zur Regierung gehörig unterreden und sie berichten, wie des verstorbenen Herzogs Gelegenheit an Schulden und anderm im Testament und sonst gefunden, damit hinterher den Regenten keine Schuld in dem Falle beizumessen und dieselben, wie sie sich zu verhalten und auch zu einer ehrbaren Landschaft zu versehen und zu getrösten, wissen mögen.“

Die Hauptsache war bei alledem doch wieder die Geldbewilligung und in diesem Falle pflegte die Form und der Gang der Berathungen den ersten Streitpunkt auszumachen; die Landräthe beantragten einen Ausschuß, worauf ein Theil des Adels einzugehen geneigt war. Aber die Städte widersetzten sich hart und setzten es durch, daß der erste Stand zuerst sein Gutachten stellte, es in Gegenwart der Städte dem zweiten übergab, dieser darauf sein Bedenken niederschrieb und den Städten verabfolgte. Wenn die Städte nun aber weiter verlangten, daß der Adel sich mit ihnen erst vereinigen und dann das gemeinschaftliche Bedenken dem ersten Stande übergeben sollte, so fanden sie neuen Widerstand. Die Landräthe forderten immer von Neuem, daß der Adel mit ihnen Einigung und Vergleich treffe. In der Theorie wurde die Ansicht, daß zwei Stände den dritten überstimmen, zwar verworfen; in der Praxis lag sie aber doch nahe, und die Städte waren jedesmal in der Enge, wenn Adel und Landräthe sich gegen ihre Wünsche vereinigt hatten, wie umgekehrt dem ersten Stande, wenn die Landschaft und die Städte einig waren, gewöhnlich nichts übrig blieb, als beiden beizustimmen. Auf das Resultat der Berathungen aber mußte es den bedeutendsten Einfluß üben, ob der zweite Stand sich bei denselben den Einflüssen des ersten oder des dritten hingab; bei Geldbewilligungen z. B., bei welchen die ersten Sätze der drei Collegien gewöhnlich vom höchsten des ersten bis zum niedrigsten des dritten hinabfielen, durfte man im All-

gemeinen erwarten, daß die zuletzt beliebte Summe dem Ansage des ersten Standes näher rückte, wenn der Adel mit ihm, und dem Ansage des dritten, wenn der Adel mit diesem verhandelt hatte. Der Vorwurf der Absonderung war der größte, welcher die einzelnen ständischen Collegien auf dem Landtage treffen konnte, da bei der übrigens noch immer strengen Abgeschlossenheit der Stände von einander die Landtage fast die einzige Gelegenheit der Annäherung und Ausgleichung darboten, mithin auch dringend zur Benützung derselben verpflichteten. Um jenem Vorwurfe zu entgehen, erklärte sich der zweite Stand durch Albrecht Truchses bereit, sein zweites Bedenken (die Städte hatten ihm das ihrige bereits übergeben) den Räten und Städten „ingesammt“ zu übergeben, indem er sich die Freiheit vorbehielt, „da die beiden Stimmen zwisig, zu welchem Theile die Billigkeit näher, zuzufallen.“ Herren und Räte ließen sich den Vorschlag gefallen und erklärten ihn für das beste Mittel, die Freiheit aller drei Stimmen zu erhalten. Die Abgesandten der Städte aber sahen darin eine Neuerung und wollten sich, wenn der Plan nicht aufgegeben würde, in nichts weiter einlassen, sondern auf die übrigen zurückbezogen haben. Nun hatten die Räte zwar Recht, wenn sie vorstellten, daß den Städten durch den Vorschlag des zweiten Standes mehr nachgegeben sei, als in jenen Zeiten, in welchen ein Ausschuß der Hof- und Landräthe mit des Adels die Vorberatungen führte, und die Städte erst, wenn die ersten beiden Stimmen einig waren, beschiedt wurden — es waren die Zeiten, in welchen der Canzler, Ruhnheim Rippe oder der Bischof auf den Landtagen das Wort führten, — aber die Städte hielten eben jene Beratungen für Abweichungen vom alten Brauch, beriefen sich auf die feierliche Erneuerung der Verbindung zwischen dem Adel und ihnen, die nun schon auf vier Landtagen, auch auf dem Rastenburgischen, erhalten sei, und führten für ihre Behauptung von der Verderblichkeit anderer Berathungsweisen eine Neußerung von Albrecht Truchses selbst an, welche dieser während des Processes der Skalichianer gethan hatte. Da half es nichts, daß die Regimentsräthe sich dazwischen legten, und der Kanzler im Namen des jungen Herzogs, der übrigens auf diese Veranlassung erst von Balga herbeigeholt wurde, strenge Mißbilligung über die Uneinigkeit aussprach; die Städte, welche diese Mißbilligung am schwersten zu empfinden bekamen, wußten sich zu verantworten. Die Regimentsräthe konnten nicht so geradezu dem einen oder dem andern Theile Recht geben, und forderten daher dringend auf, man möge von der Disputation über diese Frage ablassen und zu den proponirten Händeln greifen, indem sie versprachen, daß die Angelegenheit untersucht und niemand in seinen Rechten und Privilegien gekränkt werden solle. Der Adel hatte inzwischen (was die Städte aber mißbilligten) sein zweites Bedenken dem ersten Stande übergeben und dieser war im Begriff, sein Gegenbedenken wieder Adel und Städten zu übergeben. Da aber die Städte auf diese Weise der Berathung nicht eingingen, so gaben die beiden ersten Stände endlich wirklich nach. Albrecht Truchses erklärte im Namen des

Adels, daß derselbe mit den Städten schließen, und, wenn es geschehen könnte, sich einigen wollte, zuerst noch mit der Bedingung, daß die Städte eine Caution aufsetzten, „daß dieser Landtag oder der Gebrauch desselben den Herren Rätben und Adel künftig nicht prärogiren solle;“ dann als die Städte erklärten, sie selber hätten vielmehr Ursache eine solche Caution vom Adel zu fordern, weil von ihm die Neuerung ausgegangen sei, mit der bloßen Erklärung, die Rätbe und die Deputirten des Adels würden den Herzog um eine solche Caution bitten. Dagegen konnten die Städte nichts haben, doch verlangten sie ihrer allewege gebührenden Nothdurft halber diese Caution, wenn sie jenen zugestellt werden sollte, zuvor zu sehen.

Also wie bisher: Adel und Städte verhandelten zuerst und einigten sich so weit sie konnten. Allerdings blieben sie in einigen Punkten verschiedener Meinung; einige waren sie gleich in dem ersten Gesuche, das sie ihrem gemeinsamen Gutachten über die Proposition vorausschickten. Da trotz aller frühern Verheißungen die Ordination und Investitur der beiden Bischöfe noch nicht vollzogen war, so baten sie, daß endlich jetzt, um neuen Aufschub abzuschneiden, Zeit und Ort wann und wo es geschehen, und die Personen, welche dabei zugegen sein sollten, fest bestimmt, ferner, daß dem pomesanischen Bischofe seine ordentliche Residenz eingeräumt, die Visitation in den Städten und auf dem Lande auf's förderlichste vorgenommen, und den Bischöfen dabei ihre gebührende Jurisdiction gelassen werde. Die proponirten Artikel betreffend, verlangten beide Stände, daß das neue Testament, obwohl sie dessen Uebereinstimmung mit dem frühern, von König Siegesmund I. bestätigten, nicht bezweifelten, von dem polnischen Könige wieder bestätigt und die Clausel hinzugefügt werde, daß es den wohlhergebrachten Rechten und Gebräuchen nicht Eintrag thun sollte. Namentlich wiesen sie, da an einigen Stellen des Testaments die Ausprüche über die Gewalt der Vormünder eine ihnen nachtheilige Deutung zuließen, auf genaue Mitbeachtung der Regimentsnotel hin. Die Städte hatten sich noch darüber zu beschweren, daß bei der Eröffnung desselben von ihnen Niemand zugezogen war. Ferner rietben beide Stände, bei dem Könige dahin zu wirken, daß der junge Herzog nicht selbst zur Belehnung nach Polen kommen, sondern dieselbe durch seine Abgesandten und Diener empfangen dürfte, wobei besonders die Städte sich mit großer Entschiedenheit gegen die persönliche Belehnung des Herzogs aussprachen, da er ohnehin zuweilen unversehens von Schwachheit überfallen werde, und die Gefahr auf der Reise um so größer sei. Der Adel aber wünschte von den Regimentsrätben zu wissen, wie die Reise zur Empfangnahme des Lehns vorgenommen werden, wer mitziehen sollte, u. s. w. Beide Theile rietben ferner den mitbelehnten Fürsten, von der Lehnsfuchung Anzeige zu machen und wegen der Aufkündigung des Eides den König um Aufschub bis auf den nächsten Reichstag zu bitten, wo dann die Markgrafen selbst die nöthigen

Schritte thun würden; nur meinte der Adel, man solle den Churfürsten auffordern, sich der Unterhandlungen am polnischen Hofe mit anzunehmen, und wenn er nicht darauf eingehe, ihn bitten, daß er laut des Königl. Befehls ihnen ihre Briefe und Siegel wieder zustelle und die seinigen zurücknehme; dagegen wollten die Städte von diesen Werbungen an den Churfürsten und von Aufkündigung des Eides, zu dem sie nie gerathen, und nur nach der Zusicherung des verstorbenen Herzogs dafür gut zu stehen sich verstanden hätten, überhaupt nichts wissen; sie fürchteten dadurch die Zahl der Feinde Preußens in Deutschland zu vermehren und glaubten durch das Versprechen des Herzogs Albrecht vollkommen gedeckt zu sein. Ueblich beurtheilten sie den Wobeserschen Handel,¹⁾ um den sie sich nicht kümmern wollten, da sie zu demselben keinen Anlaß gegeben hätten und überdies Polen zur Beschützung des Landes verpflichtet sei; der Adel wünschte doch von den Alten Kenntniß zu nehmen. Eine Anforderung des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg wurde einstimmig zurückgewiesen; er verlangte das Erbtheil seiner Gemahlin an der Habe ihrer Mutter, der mit Herzog Albrecht an einem Tage verstorbenen Herzogin. Man bemerkte dagegen, daß „das Fräulein von Preußen“ „nicht allein wohl, sondern auch überflüssig ausgesteuert sei“ und die herkömmliche Verzichtleistung auf alle sonstigen Ansprüche gethan habe. In Betreff der alten Beschwerdepunkte, namentlich der Cassation und Aemterbesetzung, wies der Adel zwar auf die Reccess, die auf den früheren Landtagen aufgerichtet waren, aber mit mehr Nachdruck und herausfordernder die Städte: dem Herzoge könne nicht anders und besser geholfen werden, meinten sie, als wenn die Cassation, wie sie 1566 von allen Ständen erbeten und von den polnischen Commissarien über alle Verschreibungen seit dem Marienwerderschen Zuge in genere ausgesprochen sei, zur Execution gebracht werde, ohne alle Ausnahme, nicht „daß der kleine gesehen werde, der große und hohe aber hindurch passire;“ sollte solche gleichmäßige Cassation nicht erfolgen, so sei es nicht möglich die Loizen und Krakauen dazu zu bringen, übrigens würde die Cassation ihrer Ansicht nach wohl auch manche betreffen, die es noch wenig besorgen. Ebenso wollten sie, daß die Bestimmungen der Reccess über die Aemterbesetzung striete befolgt und also nicht einer gesehen und mit dem procedirt, der andere verschont werde. Eine der bedeutendsten Vorlagen war die, wie dem Herzoge aus seinen Schulden zu helfen und ein Vorrath zu schaffen sei. Beide Stände hielten für hochnöthig, daß die Regenten ein ordentliches Verzeichniß der ersteren mit genauer Angabe ihrer Veranlassung, ihrer Urheber und der Verwendung der aufgenommenen Gelder so wie der letzten Anlage und des Georgenburgischen Pfandschillings mittheilten, auch sollten die Rastenherren wegen des eingenommenen Geldes klare und richtige Rechenschaft thun. Aber auch in diesem Punkte zeigte sich eine bedeutende Differenz zwi-

¹⁾ S. Beiträge zur Kunde Preußens. Bd. 2 S. 302—303.

schen Adel und Städten; der erstere setzte hinzu, daß man nach Empfang des Berichtes sich über die weiteren Maasnahmen bereden möchte; die Städte aber erklärten mit Bestimmtheit zum Voraus, daß sie keine neue Bewilligung thun würden: sie hätten zu den Schulden keine Veranlassung gegeben und schon so viel geholfen, daß sie selbst in Noth und Armuth gerathen seien; sie meinten, der Herzog werde auch ohne neue Belegung der Untertanen seine Schulden unschwer bezahlen können, wenn er nämlich den Necessen gemäß, die Generalcassation exekutire und die unnöthigen Ausgaben abstelle. Der erste Stand hatte in seinem vorläufigen Bedenken die Bewilligung eines dreijährigen Bierpfennigs zu dem in Rastenburg auf ein Jahr bewilligten vorgeschlagen. Durch eine solche, erklärten die Städte, würde dem Lande so großer Schade und Abbruch geschehen, daß es sich in vielen Jahren davon nicht würde erholen können. Sie waren aber so weit davon entfernt, dieselbe gut zu heißen, daß sie vielmehr auf die Bedingung, unter welcher zu Rastenburg der einjährige Bierpfennig von Michaelis 1568 ab bewilligt war, allen Nachdruck legten, ihre Beschwerden verzeichneten und die Erhebung des ersteren nochmals vor Abstellung derselben abhängig machten. Von der Landesordnung war in der Proposition nicht die Rede gewesen, aber wohl im Ausschreiben, und die Städte konnten nicht umhin, diesen Punkt zu berühren. Es ist ihnen „ein neuer Druck eines Mandats oder Landesordnung“ zugeschickt, sie nehmen denselben nicht an, und wiederholen die oft eingelegte Protestation; „daß aber, (setzten sie hinzu) auf dem Lande zu halten, Ordnungen gemacht werden und ausgehen, können die von Städten, wie sie je und je gesagt, wohl leiden und zufrieden sein.“

Die vom Herrenstande und die Landrätthe billigten im Ganzen natürlich mehr die Meinung des Adels als die der Städte, und stellten die Nothwendigkeit der Steuerbewilligung vor, für die der Bierpfennig am geeignetsten sei. Ueber die Landesordnung und deren Gültigkeit sprachen sie im eigenen und des Adels Interesse mit Entschiedenheit gegen die Städte; es sei ein hochnöthiges Stück, daran dem Lande und allen Ständen viel gelegen; der verstorbene Herzog habe den Druck derselben wiederholentlich versprochen, die polnischen Commissarien darüber einen Abschied gegeben (der aber die Städte an den vorliegenden Entwurf nicht im geringsten band); sie wollten sich fürstlicher Zusage halten und endlich derselben habhaft sein, und erwarteten, daß die Regimentsrätthe dieselbe mit Ernst einführen und darüber halten würden.

Das vereinigte Bedenken, in welchem der dreijährige Bierpfennig nur als Bewilligung des ersten Standes vorkam, erfreute die Regimentsrätthe nicht eben. Gegen das Gesuch über die Investitur der Bischöfe und die andern kirchlichen Angelegenheiten hatten sie nichts einzuwenden; sie versprachen die erstere spätestens drei Wochen nach

Landtagschluß zu vollziehen, und das Schloß Liebenauß dem pomersanischen Bischöfe, sobald die Mittel vorhanden wären, einzuräumen. Die ersten Artikel der Proposition hatten sie den Ständen eigentlich nur der Form wegen vorgelegt, und nahmen auf deren Gutachten über dieselben, geringe Rücksicht. Man möge sich die Gedanken von Caution und Protestation wegen des Testaments aus dem Kopfe schlagen; es enthalte in Wahrheit nichts von dem, was man befürchte; um die Bestätigung desselben hätten sie den König bereits gebeten; die Städte seien, (worüber sie sich beklagt hatten) bei der Eröffnung desselben nicht zugezogen, weil der verstorbene Herzog es so ausdrücklich befohlen habe. Ob der Herzog persönlich zur Belehnung ziehen sollte oder nicht, darin werde man doch endlich der Entscheidung des Königs folgen müssen; wen der erstere dann zur Gesellschaft auffordere, der werde sich hoffentlich nicht versagen; er werde zu dem Zuge etwa 100 Reisige, im Ganzen an 300 Pferde gebrauchen; die übrigen müßten zum Schutz des Landes gerüstet sein. Den Mitbelehnten sollte der Tag der Belehnung angezeigt werden; der Churfürst sei bereits zur Theilnahme an den Verhandlungen aufgefordert; die Bitte wegen Zurückfertigung der ausgestellten Briefe könne ihm erst dann vorgetragen werden, wenn der König dem churfürstlichen Hause entschieden die Anwartschaft auf Preußen verweigere; und in diesem Falle könne man, wenn Nachtheil daraus erfolgen sollte, weder dem verstorbenen Herzoge noch den Räten noch der Landschaft irgend welche Schuld beimessen, da sie es alle treulich und gut gemeint haben. Die Akten des Kobeserschen Handels möge man doch durchsehen, obwohl Polen das Land zu vertreten verpflichtet sei. Dem Herzog von Mecklenburg soll in der von den Ständen angegebenen Weise geantwortet werden. Viel wichtiger war für die Regimentsräthe die Cassation und die Steuerbewilligung. Die Cassation müsse nach Inhalt der Reccess, (die allerdings zweideutig und schon vom ersten Stande, ja auch vom zweiten anders als von den Städten aufgefaßt waren) ausgeführt werden. Herzog Albrecht würde sich zu derselben nie verstanden haben, wenn nicht ein Unterschied zwischen verdienten und unverdienten Verschreibungen gemacht wäre. Besonders schmerzlich sei es ihnen, daß die Stände sich über den Bierpfennig nicht geeinigt hätten; wie viel Herzog Albrecht auf Botschaften, Reisen, Unterhandlungen, Anstalten zur Vertheidigung des Landes &c. gewandt habe, sei bekannt; das Land sei dadurch zu einer Blüthe gelangt, in der es nicht vor dem Kriege (1520), ja zu keiner Zeit gestanden habe; es sei also keine Noth zu fragen, wer Ursache zu den Schulden gegeben habe; es sei daher billig, auch wenn die polnischen Commissarien nie im Namen der Landschaft Hülfe zugesagt hätten, daß man den Herzog unterstütze; ohne solche Unterstützung sei es nicht möglich, dem Lande, wie nöthig, vorzustehen; es solle dem ersten Stande nicht vergessen werden, daß er den dreijährigen Bierpfennig bewilligt habe; wenn alle Stände in denselben willigten, so sollte dem Lande hoffentlich geholfen sein. Das einzige, was in dieser Entgegnung der Regimentsräthe

die Städte erfreuen konnte, war die Erklärung wegen der Landesordnung, deren Einführung von dem Herzoge und den Commissarien auf weitere Berathung gestellt sei, die man also einweilen noch ruhen lassen solle; im Ausschreiben sei derselben nur auf Veranlassung der Commissarien gedacht; Herrschaft und Adel sollten mit dem Druck derselben nicht also eilen, damit Niemand in seinem Recht verkürzt werde.

Die polnischen Commissarien, von denen Johann von Schleusen und Johann Solikowski am 28. Juni, Johann Kosla von Stangenberg zwei Tage später anlangte, lenkten die Berathung zunächst auf die Geldbewilligung, nicht nur für den Herzog, sondern auch für den König. Denn auch diesem Hülfe zu leisten, war ihrer Ansicht nach auf vorigen Landtagen versprochen und sie legten darauf um so mehr Nachdruck, da sie selbst dem Könige bereits Aussichten der Art eröffnet hatten und dieses Wort bethätigt sehen wollten. Die Stände leugneten ein solches Versprechen, obwohl es Mühe kostete, sich über die Ablehnungsformel zu verständigen, einstimmig; auch die Regimenträthe, an welche sich die Commissarien sodann wandten, sahen die Möglichkeit nicht, sondern unterhandelten nur für den Herzog. Sie verlangten den Bierpfennig auf 5 Jahre, (den in Rastenburg bewilligten mit eingerechnet); der erste Stand ermäßigte diese Proposition zwar auf 4 Jahre, legte sie aber den andern Ständen um so näher, da es die erste Bitte des jungen Herzogs an seine Unterthanen sei, da er die Belehnung und die Bestätigung der Privilegien nachsuchen und darauf ein Großes aufwenden müsse; da er die Einlösung der verpfändeten Aemter versprochen und nicht ohne bedeutende Unterstützung ausführen könne; endlich, da der Landtag selbst schon viel gekostet habe. Der Adel willigte in den Bierpfennig unbestimmt auf etliche Jahre; er sollte zu Martin angehen, sofern dann die bisherigen Beschwerden wirklich abgestellt seien. Die Abgesandten der Städte gaben vor, sie hätten von den Ibrigen Befehl, höchstens den zu Rastenburg bedingungsweise zugesagten Bierpfennig categorisch zu bewilligen, dennoch wollten sie noch ein Jahr zulegen, sofern die Necessse erfüllt und ihre Freiheiten durch nichts, besonders auch nicht durch die Landesordnung angetastet würde, und unter der zweiten Bedingung, daß keiner von dem Bierpfennig befreit sein solle, auch nicht der Adel für seinen Tisch. Der Adel, welcher nun seine Bewilligung auf einen dreijährigen Bierpfennig erklärte, setzte sich mit Berufung auf das deutsche Herkommen, gegen dieses Ansinnen mit Entschiedenheit und erwiederte es durch die Bemerkung, es scheine nöthig, die Malzenbräuer mit in die Anlage zu ziehen, da sie sich bisher derselben entzogen hätten. Die Abgesandten der Städte antworteten: man wolle nicht untersuchen, wie es mit der Steuerfreiheit des Adels in Deutschland gehalten werde; jedenfalls trage der Adel in Dänemark, und wonach sich Preußen zu richten habe, in Polen mit; auch habe er vor

18 Jahren in Preußen selber gezahlt; die Mälzenbräuer aber seien der Steuer so gut unterworfen, als andere und ohnehin schon genug gedrückt.

Den polnischen Commissarien dauerten diese Verhandlungen gar zu lange, und als endlich in der gemeinsamen Erklärung die Hülfe für den König abermals ausgeschlagen wurde, legten sie die Schuld davon den Regimentsrätthen bei, denen sie auch wegen Verzögerung der Händel überhaupt Vorwürfe machten. Dagegen wiesen die Regenten darauf hin, daß die Stände sogar über die Steuer für den Herzog noch nicht einmal einig seien, und daß sie dieselben noch immer von schweren Bedingungen abhängig machten; nicht sie seien der Bewilligung für den König hinderlich, doch sei diese unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich. Die Hufensteuer, die noch nicht einmal zusammengetragen wäre, trage etwa 60,000 Mark, der Bierpfennig etwa eben so viel; sollten die Loizen und Krakauen davon bezahlt werden, so könnte man von dem Uebrigbleibenden wenig Schulden bezahlen. In den Recessen übrigens wüßten sie keinen Mangel mehr. Die Commissarien aber wiederholten ihre Beschwerde, daß sie so lange aufgehalten, und fast verkleinerlich aufgezogen würden, und übergaben ein eben angelangtes Schreiben des Königs, der die Nachricht von dem bisherigen Erfolg der Unterhandlungen über die Steuer übel aufgenommen hatte. Es sei nichts weniger als unbillig, daß man dem Könige Hülfe leiste, der ja auch Preußen schütze, zumal, da selbst deutsche Reichsfürsten sich dazu verstanden, und Preußen selbst sich gegen Dänemark ebenso verhalten hätte; der Betrag des Bierpfennigs sei nicht auf 60,000, sondern auf 100,000 Mark anzuschlagen. Die Regimentsrätthe, von der Landschaft selbst gegen die Vorwürfe der Commissarien gerechtfertigt, mußten zuletzt den Commissarien wohl ein Versprechen über eine Zahlung an den König „als Zeichen der Unterwürfigkeit und Dankbarkeit“ geben, doch ohne daß eine Summe festgesetzt würde. Die Stände aber einigten sich in Betrachtung der Noth des Herzogs und auf Anhalten der Commissarien über die Franksteuer. Der Adel fügte sich endlich dem Verlangen der Städte, für seinen Tisch mitzuzahlen, doch nur in den beiden auf gegenwärtigem Landtage zugelegten, nicht in dem schon zu Rastenburg versprochenen Jahrgange derselben. Die Städte aber willigten nun ihrerseits in die dreijährige Dauer der Franksteuer, (denn so, nicht Contribution, wollten sie den Bierpfennig genannt wissen). Man protestirte in der gemeinsamen Erklärung hierüber, daß man mit dieser neuen Bewilligung das alte Recht der Steuerfreiheit nicht aufgebe, worüber auch eine Assurance ertheilt wurde, und machte sie nochmals von Abstellung der Beschwerden abhängig. Wenn diese erfolgt sei, sollte der Bierpfennig zu Martin angehen. Man ersuchte die Regenten, darauf zu sehen, daß er nicht unnützlich verwendet und daß alle unnöthigen Kosten bei der Aufbringung und Berechnung der Steuer abgeschmitten würden.

Unter den alten Beschwerdeartikeln waren die wichtigsten Punkte noch die Casation mit Einschluß der Rechnung der Loizen und Krakauen, die Besetzung gewisser Aemter und die Landesordnung. Die beiden ersten Stände mutheten den Commissarien die Einführung der letzteren zu, wie sie dieselben von den Regenten erwartet hatten. Doch setzten sich die Städte auch hier mit Bestimmtheit entgegen, „die Landesordnung haben wir nie beliebt“ erklärten sie, „noch zu drucken gebeten oder gewilligt, sondern wie das alle Landtage auch in diesem jezigen unsere Bedenken hell und klar anders ausweisen de simplici et plano auf dem steifen festen Grunde, daß wir mit guten alten löblichen Rechten, Willkühren, Statuten, Ordnungen, Privilegien, Culmischen Handfesten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen, deren wir uns immediete von Anfang bis auf diese Stunde gehalten und noch halten, stättlich versehen wären, bestanden; über solche und denen zugegen wüßten, könnten und müßten wir uns nicht mit andern neuen Ordnungen oder Rechten belegen lassen.“ In der That blieb die Frage über die Landesordnung auch diesmal ungelöst. Der Streit über die Besetzung der Aemter nach den Recessen rief zwar manchen Schriftwechsel hervor, erhielt aber allmählig eine ganz andere Färbung, da das kirchliche Interesse nicht mehr wie in früheren Zeiten von dem politischen getragen wurde, und da es eigentlich keine Partei der Skalichianer mehr gab. Das kirchliche Interesse wurde, nachdem die Orthodorie im Jahre 1566 den Sieg errungen hatte, je mehr und mehr aus den Händen der Landstände in die der Kirche übergeben, gegen welche namentlich Friedrich von Alulak sich zu rechtfertigen hatte.¹⁾ An Stelle der Skalichianer waren die Regimentsräthe selbst Partei geworden, und in gewissem Sinn konnte man sie selbst zu den Verdächtigen zählen, die nach den Recessen entsezt werden sollten. Diese Ansicht durfte natürlich nicht hervortreten, da sie, wenn auch übereilt, doch ohne Widerrede als gesetzliche Regierung anerkannt waren. Die Stände hatten nun zwar gegen manche Beamte noch Einwendungen zu machen, weil sie gegen die Grundgesetze, also auch gegen die Reccesse in ihre Aemter gekommen waren, allein wenigstens mit gleichem Mißfallen bemerkte man bereits, daß die Regenten vorzüglich ihre Verwandten zu den erledigten Aemtern beförderten. Es scheint überhaupt als wenn in diesem Streite je mehr und mehr Eigennuß an Stelle von Parteihaß das leitende Motiv geworden sei. Anfangs galt es, eine Partei von den Aemtern zu entfernen, bald aber wurde es für viele eine wichtigere Angelegenheit, selbst zu einem Amte zu gelangen; davon zeugt z. B. der Antrag der Landschaft, die kleinen Kammerämter mit eigenen Amtsleuten zu besetzen, was die Regenten, die man sonst an gute Haushaltung mahnte, mit Recht als zu kostspielig abschlugen. Am fernsten standen solchen Berech-

¹⁾ Vgl. Hartnoch Preuß. Kirchenhistorie S. 460.

nungen die Städte, welche daher auch am meisten auf buchstäbliche Erfüllung der Reccessen drangen. Man kam endlich über die Angelegenheit hinweg, ohne daß sie vollständig abgethan wurde. Die größte Schwierigkeit machte die Cassation, von deren Nothwendigkeit in gewissen Grenzen alle Stände gleich sehr durchdrungen waren. Die Städte drangen auch hier auf buchstäbliche Erfüllung der Reccessen, die Landschaft trug zwar nie auf die Statuirung einzelner Ausnahmen ausdrücklich an, bewegte sich aber am liebsten in allgemeinen Ausdrücken und vermied die deutliche Forderung der Städte ausdrücklich. Es scheint, als ob wenigstens einzelne aus ihrer Mitte auch in dieser Sache unmittelbar betheilt waren. Angeblich um den Königl. Commissarien nicht Veranlassung zu neuen Eingriffen zu geben, forderten sie die Abgesandten der Städte zur Einigung auf, aber diese gingen so weit, die Cassation nicht bloß für den mehrfach bezeichneten Zeitraum von 1563—1566, sondern auch für die Zeit bis zu Albrechts Tode zu verlangen. In der That sahen sich die Königl. Commissarien veranlaßt, über diesen Punkt einen neuen Recess zu ertheilen, (3. August) in welchem sie die Generalcassation von 1566 mit der so wesentlichen Einschränkung, daß Albrecht Friedrich nach erreichter Volljährigkeit die Verdienten in Acht nehmen dürfe, bestätigten und die Exekution derselben den Regimentsrätthen übertrugen.¹⁾

Am demselben Tage, von welchem der Recess datirt ist, nahmen die polnischen Commissarien den Regimentsrätthen den Eid der Treue ab, übertrugen ihnen die Subernation des Fürsten und des Fürstenthums und ermahnten die Unterthanen zum Gehorsam. Auch diesen Landtag verließen sie nicht, ohne mit neuen Ansprüchen im Sinne des polnischen Reiches hervorzutreten. Sie geboten den Regenten und den Landesdeputirten, daß wegen der drohenden Kriegsgefahren, Waffen und Pferde und alles zum Kriege nöthige in Bereitschaft gehalten werde, und erklärten ihnen, daß im Falle eine allgemeine Ausrüstung nöthig sein sollte, als Grenzen Preußens nicht die angesehen werden dürften, welche das Herzogthum von dem Königl. sondern die, welche Preußen überhaupt von den Nachbarländern trennten. Die Annahme dieser Erklärung würde die Kriegspflicht der Unterthanen des Herzogthums wesentlich erweitert haben, und in der That arbeitete Polen darauf nicht bloß in diesem, sondern auch in dem Königl. Theile Preußens hin. Man antwortete den Commissarien, man werde sich in dieser Rücksicht nach Briefen und Siegeln richten. Eben so wenig war man mit der Erklärung der Commissarien über den freien Aufenthalt der Juden zufrieden. Schon lange war auch hierüber verhandelt, aber Polen hatte sein Interesse an d. r. Duldung der Juden und

¹⁾ Dogiel Cod. dipl. Pol. T. IV. p. 379.

drang auf dieselbe. Nach dem Reccesse der Königsberger von 1566 sollten die Juden wie in Danzig „ihren Leib zu verzollen“ verpflichtet, „die Auflage oder Speicherung ihrer Waaren“ ihnen verboten sein. Der Recces der Landschaft von 1567 besagte: „die Juden sollen hinfürder im Herzogthum nicht gelitten, sondern ihnen das Land von dato in vier Wochen zu räumen, geboten werden, wo sie darüber betroffen werden, sollen sie Preis sein, und ihnen dafür keine Briefe noch Siegel helfen.“ Die polnischen Commissarien hatten jedoch damals die ausdrückliche Erklärung gegeben, daß sie darin nur willigten, sofern es den mit Polen errichteten Pacten nicht zuwider sei. Auf dem jezigen Landtage hatten sie sich widerholentlich dahin ausgesprochen, daß die Vertreibung der Juden gegen die Pacten, jene Bestimmung des Reccesses also ungünstig sei. Und in diesem Sinn kann ihre Weisung an die Regenten nur ausgefallen sein, obwohl sie derselben in dem schriftlichen Dokumente nur im Allgemeinen erwähnen.

Nach diesen Verrichtungen reisten die polnischen Commissarien ab, und der Landtag löste sich auf, nachdem noch die Rastenherren für die drei Kreise des Landes und andere Deputirte zur Einlösung des Amtes Liebenmühl für den pomesanischen Bischof, zur Rechnung der Loizen und Krakauen und (wobei die Städte ihr altes Bedenken erhoben) zur Revision der Landesordnung ernannt waren.

Schon während des Verlauf's dieses Landtags hatte der König von Polen Herzogs Albrechts Testament zu Grodno am 9. Juli bestätigt. Dadurch wurde es zu einem der Grundgesetze des Herzogthums. Es war in dem Geiste jener Zeit geschrieben, in welcher Herzog Albrecht in der Blüthe seiner Kraft, in Uebereinstimmung mit den Unterthanen die gemeinsamen Zwecke der Vertheidigung des Landes gegen äußere Gefahren und der Pflege des Protestantismus, namentlich durch die Gründung der Hochschule in Königsberg, mit väterlicher Hingebung und Sorgfalt verfolgte. Es gab damals zwar hin und wieder einen Zwist, zwischen dem Herzog und den Ständen, aber doch keinen fortdauernden Kampf zwischen fürstlichen und ständischen Interessen. Herzog Albrecht tastete in jenen Zeiten kein ständisches Recht an, und indem er in dem Testamente besonders in den Vermahnungen an die Vormünder diese Zustände durchgehends festhielt, legte er in demselben ein neues Zeugniß über dieselben für die Zukunft nieder. Machten die Stände auf dem Heiligenbeiler Landtage nun auch einzelne Ausstellungen wegen gewisser Stellen, die an sich nicht verdächtig, doch eine ihren Rechten ungünstige Deutung zuließen, so kam doch später, als die Grundsätze ihrer Herzöge andere wurden, eine Zeit, in der sie auch aus dem Testamente Albrechts ihre Rechte vielfach zu belegen und zu beweisen suchten. Viele der Verordnungen des Testaments kamen nie zur Ausführung, weil sie auf Voraussetzungen beruhten, die nie eintraten; die merkwürdigst

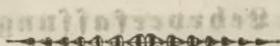
derselben ist die über die Theilung des Landes: es sollten nie über zwei Regierende Fürsten in dem Herzogthum sein. Die Idee einer solchen Verordnung mag nahe gelegt sein durch die natürliche Lage des durch das Ermeland getrennten Landes. Aber eben so sehr erinnert sie an das Grundgesetz des Brandenburgischen Hauses, in welchem Albrecht Achilles dieselbe Bestimmung über die fränkischen Besitzungen getroffen hatte.

Auf dem Reichstage zu Lublin erfolgte am 16. Juli 1569 des Herzogs Belehnung; die fränkischen und brandenburgischen Gesandten, hielten die Zipfel der Fahne, die ihm übergeben wurde, zum Zeichen der Mitbelehnung. Ein Dekret des Königs von demselben Tage bestimmte die Rechte ihrer Anwartschaft, so wie ihre Verpflichtungen für den Fall ihres Regierungsantritts in Preußen. Georg Friedrich, der nächste Verwandte aus der fränkischen Linie, behielt natürlich das nächste Anrecht auf das Herzogthum, wenn die von Albrecht gestiftete Linie ausstarb, auf ihn und seine Nachkommen sollte der Churfürst Joachim, sein Sohn Georg und dessen Nachkommen, so weit sie zu der Churwürde gelangten, folgen. Der König bestätigte dabei aber ausdrücklich die von seinen Commissarien früher ausgesprochene und von ihm bereits genehmigte Cassation des ohne sein Wissen und Willen den Mitbelehnten von den preussischen Ständen geleisteten Eides. Er verlangte, daß bei jedem Devolutionsfalle die zunächst anwartende Linie erst ihre Unterwerfung und ihren Lehnsleid der Krone leiste, und nicht eber die Unterthanen des Herzogthums in Pflicht nehme. Der Sinn dieser Bestimmung war ohne Zweifel, den Antritt jeder neuen Linie von neuen Unterhandlungen mit Polen abhängig zu machen, die immer neue Einschränkungen der bisherigen herzoglichen Rechte herbeiführen konnten. Die Bestimmungen des ewigen Friedens von 1525 über die Lehnsfolge der Herzöge wurden in dem Dekrete wiederholt, so jedoch, daß durch eine kleine Aenderung des Ausdrucks der Zweifel, ob der Herzog die Hülfsschaar von 100 Reitern nur innerhalb des Herzogthums oder innerhalb des gesammten Preußens auf eigene Kosten zu unterhalten habe, zu Gunsten der Krone gehoben und der Sold, welchen der König im Falle der Unterstützung außerhalb der Grenzen zu zahlen hatte, ausdrücklich auf den bei polnischen Soldnern gültigen Satz zurückgeführt wurde. Die Bestimmung endlich, daß der Herzog, wenn er nochgedrungen etwas von seinen Ländern, Städten oder Schlössern verkaufen wolle, es zuerst dem König von Polen anbieten solle, und daß er Pfandschaften nur an die eigenen Vasallen und Unterthanen übergeben dürfe, scheint durch den Unfug hervorgerufen zu sein, der in dieser Rücksicht zu Gunsten Johann Albrechts von Mecklenburg getrieben war.)

Ferner bestätigte der König auf dem Reichstage zu Lublin am 28. Juli alle Anordnungen, welche die Commissarien auf den dreien preussischen Landtagen von 1566 bis 1568 getroffen hatten¹⁾, obwohl der Herzog dagegen protestirte; denn wir wissen, daß durch dieselben die Rechte des Herzogthums in mehreren Stücken gekränkt waren.

1) Codex dipl. Polon. T. IV. p. 367.

S ch u l t a n s t a t t e n



- Erklärung: Obigen Inhalts
- 1) Deutschl. St. m. Preuss. Reichthum von Preuss. u. Litth. Kr. (S. 11. 1-200 mit Anhang) hiesig und benannt, hiesig, 2 St. Preuss. u. Litth. Kr. Preuss. Reichthum hiesig und hiesig. Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss.
 - 2) Lateinisch St. m. Preuss. Reichthum. Die rechtliche Preuss. Reichthum und Preuss. Reichthum, nach Preuss. Reichthum und Preuss. Reichthum nach Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss. Reichthum.
 - 3) Preuss. Reichthum St. m. Preuss. Reichthum von Preuss. u. Litth. Kr. Preuss. Reichthum und Preuss. Reichthum nach Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss. Reichthum.
 - 4) Preuss. Reichthum St. m. Preuss. Reichthum. Die rechtliche Preuss. Reichthum und Preuss. Reichthum nach Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss. Reichthum.
 - 5) Geographisch St. m. Preuss. Reichthum hiesig in der Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss. Reichthum. Preuss. Reichthum und Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss. Reichthum.
 - 6) Naturgeschichtl. St. m. Preuss. Reichthum. Die Preuss. Reichthum. 1 St. m. Preuss. Reichthum.

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

Sexta.

Ordinarius: Oberlehrer Duedek.

- 1) Deutsch 4 St. w. Preuß. Kinderfreund von Preuß u. Bettef Abschnitt II., 1—200 mit Auswahl, gelesen und grammatisch erläutert, 2 St. Deklamiren 1 St. Wiedergeben kleiner Erzählungen mündlich und schriftlich. Orthographische Uebungen. 1 St. Dr. Heinicke.
- 2) Lateinisch 8 St. w. Grammatik. Die regelmäßige Declination und Conjugation, nach Zumpt; Leseübungen und Uebersetzung nach Ellendt's Lat. Leseb. Abschn. 1 Nr. 1—50. Oberl. Duedek.
- 3) Religion 2. St. w. Biblische Geschichten des N. T. nach Preuß. Dazu Bibelfstellen, Liederverse und allmählig ganze Kirchenlieder, sowie das erste Hauptstück und der erste Artikel, kurz erläutert und memorirt. Dr. Krieger.
- 4) Rechnen 5 St. w. Numeriren. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. Kopfrechnen. Dr. Krieger.
- 5) Geographie 3 St. w. Preuß Kurzer Unterricht in der Erdbeschreibung; § 2—27, § 37 II., § 45 II. mit Auswahl. Erzählungen aus berühmten Reisen. Dr. Heinicke.
- 6) Naturgeschichte 2 St. w. Nach Burmeisters Grundriß. Die Wirbelthiere. Baldus.

Quinta.

- 7) Calligraphie 3 St. 8) Zeichnen 2 St. 9) Gesang 3 St. Wie früher. Baldus.

D u i n t a.

Ordinarius: bis Michaelis Director Bewisheit, seitdem Director Cöppen.

- 1) Deutsch 4 St. w. Leseübung im Lesebuch von Vetter und Preuß, 2. Cursus; 1 St. Schriftliche Uebungen zur Befestigung in Orthogr. und Interpunction; 1 St. Grammat. Uebungen: Redetheile, Lehre vom Satz 1 St. Alle 14 Tage ein Deklamirstück 1 St. Dr. Gervais.
- 2) Latein 8 St. w. Gram. nach Zumpt's Auszug Kap. 1 — 60. 65. Lectüre: Ellendt's Lat. Leseb. Cursus 2, Abschnitt 1, 2 und von Abschn. 3 N^o 1—6. Wöchentlich ein Exercitium. Der Director.
- 3) Religion 2 St. w. Biblische Geschichten des N. T. mit Hinweisung auf die Quelle. Dazu Bibelstellen, Liederverse und allmählig ganze Kirchenlieder, sowie alle 5 Hauptstücke, kurz erläutert und memorirt. Dr. Krieger.
- 4) Mathematik 4 St. w. Gebrauch des Zirkels und des Lineals 1 St. Der gemeine Bruch, dessen Erweiterung zum gebrochenen Bruche, und die Anwendung derselben 3 St. Dr. Krieger.
- 5) Geschichte 2 St. w. Die Griech. Sagen- und die Griechische und Römische Geschichte, so viel als möglich, biographisch. Oberl. Krause.
- 6) Geographie 3 St. w. Europa, ausführlicher Deutschland. Auserenrop. Welttheile nach dem Lehrb. von Seidlig S. 1—22 „Grundzüge der Geogr.“ Zur Erläuterung und Erweiterung einzelne Abschnitte der weiteren Ausführung. Erdtheile und Länder wurden in Umrissen von den Schülern gezeichnet. Dr. Gervais.
- 7) Naturgeschichte 2 St. w. Die Botanik nach Burmeister, Wiederholung der Wirbelthiere. Eintheilung des Mineralreiches. Baldus.
- 8) Calligr. 2 St. 9) Zeichnen 2 St. 10) Gesang 3 St. Wie früher. Baldus.

D u a r t a.

Ordinarius: Dr. Heitcke.

- 1) Deutsch 3 St. w. Grammatik. Die Lehre von der starken und schwachen Decl. und Conjug., die Genera und Modi, Verbi, Interpunctionslehre, die Lehre vom einfachen Satze und den subst., adverb. und abject. Nebensätzen. 1 St.

Lectüre: einige Sagen von Bäsler und Reineke Fuchs von Göthe mit Auslassungen 1 St. Besprechung und Rückgabe der wöchentlichen Arbeiten und Declaration 1 St. Oberl. Krause.

- 2) Lateinisch 9 St. w. Cornel. Nep. vitae XI. — XIX. incl. 6 St. Wiederholung der Etymologie und Syntax nach Zumpt's Auszug, Kap. 69—76; das Wichtigste aus Kap. 76—82 1 St. Wöchentliche schriftliche Uebungen Dr. Heinicke.
- 3) Griechisch 5 St. w. Grammatik aus dem kleinen Buttman bis zu den Verb. in μ excl. Lectüre: ausgewählte Sätze aus dem 1. Cursus und größere Lesestücke aus dem 2. Cursus von Jakobs Lesebuch. Das meiste wurde memorirt. In dem letzten Quartal wöchentlich ein Exercitium. Oberl. Krause.
- 4) Religion 2 St. w. Das erste und das dritte Hauptstück. Bibelstellen und Kirchenlieder memorirt. Dr. Krieger.
- 5) Geschichte 2 St. w. Im Sommer die Geschichte der ältesten Völker Asiens und Afrikas, der Griechen bis zum Ende der Perserkriege, nach E. A. Schmid's Grundriß der Weltgesch. Thl. I. Im Winter: Preussische Geschichte nach Heinel's Leitfaden. Dr. Gervais.
- 6) Geographie 2 St. w. Im Sommer: die Europäischen Staaten, außer Deutschland. Nach Seidlig S. 49—108 und 180—206 mit Auslassungen. Im Winter: Deutschland und die außereurop. Staaten. Seydlitz S. 108—180 und S. 206—290 mit Auslassungen. Die Schüler haben die abgehandelten Länder gezeichnet. Dr. Gervais.
- 7) Naturgeschichte 2 St. w. Die Gliedertiere und Bauchtiere. Die Botanik und Mineralogie, sowie Wiederholung der Wirbeltiere. Baldus.
- 8) Mathematik 2 St. w. Rechnen: die Dezimalbrüche, Proportionen, Buchstabenrechnung. Geometrie 2 St. w. Planimetrie bis zum Pythagoräischen Lehrsatz, nach Koppe. Oberl. Duden.
- 9) Calligraphie 1 St. 10) Zeichnen 1 St. 11) Gesang 1 St. Wie früher. Baldus.

Tertia.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Krause.

- 1) Deutsch 3 St. w. Gramm. Besprechungen, mündliche und schriftliche Uebungen 1 St. Lectüre: Wiedergeben des Vorgelesenen und Vorerzählten 1 St

Declamirstücke, die vorgelesen und erklärt werden, von den Schülern vorgetragen. Alle drei Wochen ein häuslicher Aufsatz, Erzählung, Beschreibung oder Schilderung, öfters nach ausführlich besprochenen Dispositionen 1 St. Dr. Gervais.

- 2) Latein 8 St. w. Lectüre: Caes. b. Gall. I. II. III. Ovid Met. von Lib. IV. 562 bis VII., 200. Wiederholung und Erweiterung der Etymologie aus der Syntax nach Zumpt Kap. 69 bis 74 und Kap. 76 bis 79 excl. Prosodie nach Zumpt Kap. 3. Metrik: Hexameter, Pentameter, Distichon 6 St. Extemporalien 1 St. Exercitia, w. eins 1 St. Oberl. Krause.
- 3) Griechisch 6 St. w. Grammatik nach Buttman § 1—114 incl. mit Auslassungen. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Wöchentlich ein Exercitium 2 St. Xenophon Anabasis Lib. IV., § 14 bis V., 6. Ddyss. Lib. V., 148—VI., 161 4 St. Der Director.
- 4) Französisch 2 St. w. F. Abn: Franz. Grammatik Kap. 1—9, von den Verba irreg. nur die bekanntesten. Die dazu gehörigen Uebungsstücke, theils mündlich theils schriftlich überlegt 1 St. Leloup's Franz. Lesebuch. II., № 80—110 1 St. Alle 2 Wochen ein Exercitium. Dr. Heinicke.
- 5) Religion 2 St. w. Der erste und der zweite Artikel. Bibelstellen und Kirchenlieder memorirt. Dr. Krieger.
- 6) Geschichte 2 St. w. Im Sommer: Griechische Geschichte nach E. A. Schwidr's Grundriß der Weltgesch. Thl. I. S. 25—72, mit Auslassung der Anhänge. Die Geogr. nach S. 140—43. Im Winter: Römische Geschichte nach Schmidt 79—134. Geographisches nach S. 143—148. Wiederholt wurde die Geschichte von Deutschland. Dr. Gervais.
- 7) Geographie 1 St. w. Wiederholung und Erweiterung des Lehrpensums von Quarta nach Seydlitz S. 49—180. Die Schüler hatten die abgehandelten Staaten zu zeichnen. Dr. Gervais.
- 8) Naturgeschichte 2 St. w. Repetition der gesammten Naturgeschichte nach Burmeister; die Kulturpflanzen, nach Dken; die Lehre von der Elektrizität nach Brettner. Oberl. Dudeck.
- 9) Mathematik 2 St. w. Rechnen. Lehre von den Potenzen; Gleichungen des 1. Grades mit einer und mit mehren Unbekannten. Geometrie 2 St. w. Die Planimetrie nach Koppe. Oberl. Dudeck.
- 10) Zeichnen 1 St. II) Gesang 1 St. Wie früher. Baldus.

Turnunterricht vom 2. März bis Michaelis 2 St. w. Baldus.

Ueber den katholischen Religionsunterricht siehe die Schulchronik.

II. Verfügungen.

Vom 7. April, 24. August und 13. December 1854. Zusätze zu der Verfügung vom 20. October 1853, betreffend die Form der am Schlusse jedes Halbjahres einzureichenden Frequenzlisten.

Vom 5. März. Die Gehalte der Lehrer des Progymnasiums können unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erhöht werden.

Vom 13. März. Ob eine Privatnachhilfe durch Lehrer der Anstalt für einzelne Schüler nothwendig sei, soll nicht ohne Mitwirkung des Directors entschieden werden.

Vom 1. Juni. Die Einführung von Koppe's „Anfangsgründe der reinen Mathematik“ als Lehrbuch für IV. und III. wird genehmigt.

Vom 13. Juni. Ohne Genehmigung des K. Provinzial-Schul-Collegiums in jedem einzelnen Falle darf die Benugung von Klassenlokalen oder andern Räumen des Progymnasial-Gebäudes zu fremdartigen Zwecken Niemanden gestattet werden.

Vom 22. Juni. Empfehlung von Dr. Köne's neuer Bearbeitung des Heliand.

Vom 28. Juni. Ungeachtet des Beitritts der fünf Braunschweigischen Gymnasien zum Programmatausch sind auch ferner nur 146 Programme an die geheime Registratur des Kgl. Unterrichtsministeriums direct einzusenden.

Vom 7. Juli. Die Vorschriften über Beobachtung des gehörigen Maasses bei Ertheilung der häuslichen Arbeiten werden nebst einigen Ergänzungen zur Nachachtung eingeschärft.

Vom 18. Juli. Die durch Holzschnitt vervielfältigte Zeichnung des Directors Schnorr von Karolsfeld in Dresden: „Christus als Knabe im Tempel lehrend“ wird empfohlen.

Vom 14. September. Dem Andränge junger Leute zum Fortsache soll durch die Mittheilung begegnet werden, daß die Aussichten nicht nur zur Anstellung sondern auch zu bloß diätarischer Beschäftigung in diesem Fache jetzt sehr ungünstig sind.

Vom 30. October. Vocation des zweiten Oberlehrers an der Realschule zu Posen Dr. Max Köppen zum Direktor des Progymnasiums zu Hohenstein.

Vom 23. November. Nachträgliche Genehmigung der in der Aula des Progymnasiums am 31. October veranstalteten Feier der Reformationsfestes.

Vom 25. November. Die Bearbeitung der biblischen Dichtungen des Angelsachsen Caedmon von Bouterweck wird empfohlen.

Vom 14. December. Vom Jahre 1855 ab sind wegen des Beitritts von elf höheren Bürgerschulen zum Programmatausch zehn Exemplare des Programms mehr, als früher, im Ganzen 190 dem Kgl. Provinzial-Schul-Collegium einzuliefern.

Vom 15. Decmber. An diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden gegenwärtig höhere Forderungen gestellt, als früher.

Vom 30. Januar. Dem Oberlehrer Dr. Krause wird gestattet, die auf ihn gefallene Wahl zum Stadtverordneten der Stadt Hohenstein anzunehmen.

Vom 25. Januar. Die von dem Musikdirector Säbler componirte Festicantate zur Feier des allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Königs wird empfohlen.

Vom 17. Februar. Genehmigung der von dem Director mit dem Pfarr-Commendarius Karau von Grieslienen gepflogenen Engagements-Verhandlung.

Vom 28. Febr. Die von dem Director beantragte Einführung von Krügers griechischer Grammatik für Anfänger wird genehmigt.

Vom 10. März. Die Wiedererrichtung der Sekunda wird genehmigt.

III. Chronik.

Das ablaufende Schuljahr begann Dienstag den 25. April 1854. Der Lectionsplan des Jahres 1853-54 wurde auch in diesem mit wenigen Abänderungen beibehalten. Der Gesundheitszustand der Lehrer, wie der Schüler, war im Ganzen befriedigend; doch erlitt die Anstalt durch den Tod eines ihrer besten Schüler, des Quartaner Pientka, welcher am 15. Januar 1855 erfolgte, einen schmerzlichen Verlust.

Musikalische Aufführungen unserer Schüler unter Leitung des Gesanglehrers der Anstalt, fanden in der hiesigen Kirche statt, am Himmelfahrtstage, am 3. Sonntage nach Trinitatis, am Tage der Einsegnung, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und zur Todtenfeier. An diesen Tagen, sowie am Oster-, Pfingst- und Erntefeste wurden schon die für den Ertrag von Schülerconcerten im vorigen Jahre beschafften Blasinstrumente zur Begleitung der Choräle benützt. Ein Schülerconcert, dessen Ertrag zur Deckung des auf den Blasinstrumenten noch haftenden Restes bestimmt war, fand am 30. Januar vor einem zahlreich versammelten Publikum statt. Zur Einübung zweier Dratorien wurden einige Schüler der Anstalt zugezogen.

Zu Michaelis schied der bisherige Director C. Fried. Aug. Demwischeit von der Anstalt, welche er seit ihrer Begründung geleitet und zu einer erfreulichen, in der letzten Zeit durch das Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Umstände gestörten, Blüthe erhoben hatte. In seine Stelle trat der Unterzeichnete, welcher, in Königsberg geboren, auf dem Friedrichscollegium und auf der Universität daselbst gebildet, zuerst an dem Friedrichscollegium zu Königsberg, dann an dem Gymnasium zu Elbing, dann an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen und endlich als Oberlehrer an der Realschule ebendasselbst fungirt hatte. Derselbe führte sich bei den Lehrern und bei den Schülern des Progymnasiums vor dem Wiederbeginn der Lectionen am 10. October durch eine kurze Ansprache ein.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, hielt der Oberlehrer Dr. Krause in der Aula, in welcher außer den Lehrern und Schülern der Anstalt, auch ein zahlreiches Publikum versammelt war, die Festrede, in welcher er den Gedanken entwickelte, „was der junge Achill von Phönix lernen soll, beides, bereit in Worten zu sein und rüstig in Thaten, daß müsse auch heut zu Tage als die Aufgabe unserer Gymnasien gelten, aber getragen, durchdrungen und veredelt von dem Geiste des Christenthums.“ Einige Schüler declamirten Gedichte patriotischen Inhalts. Die Feier begann mit dem Choral: „Lobe den Herrn, den mächtigen König der Ehre,“ und schloß mit dem Chor: „An des Königs Geburtstag,“ gedichtet von Merget, componirt von Walbus.

Am 31. October wurde das Reformationsfest, ebenfalls in der Aula, unter Theilnahme eines zahlreich versammelten Publikums gefeiert. Der Director leitete die Feier durch eine gedrängte Darstellung der hauptsächlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Reformation ein. Alle Versammelten sangen dann den Choral: „Ein' feste Burg ist unser Gott.“ Dr. Krieger führte in der Festrede den Gedanken aus, daß dieser Tag durch

Luther ein Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit geworden sei, und daß das Andenken an jenen Mann für uns eine Kraft werden möge, die uns wende und näher bringe, dem von Gott gesteckten Ziele unseres Lebens. Zum Schluß der Feier wurde die Motette von Hellwig: „Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren“ von den Schülern gesungen.

Der katholische Religionsunterricht war durch die Berufung des Pfarrers Ramczanowski von Grieslienien nach Gr. Ramsau seit dem Juni des Jahres 1854 unterbrochen. Die Unterhandlungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii mit der geistlichen Behörde wegen Uebertragung dieses Unterrichts an den Nachfolger des Pfarrers Ramczanowski in Grieslienien stießen auf Schwierigkeiten, die erst im Anfange des Jahres 1855 beseitigt wurden. Am 28. Februar begann der Pfarr-Commendarius Karau aus Grieslienien wieder den regelmäßigen Religionsunterricht bei der Anstalt.

Die Wiedererrichtung der vor einigen Jahren aufgehobenen Secunda wurde von dem Director schon am 29. November bei dem Königl. Provinzial-Schulcollegium beantragt. Die Befürwortung dieses Antrages bei dem Königl. Unterrichtsministerium wurde zuerst, da das Progymnasium einen Ueberschuß an Lehrkräften besitzt, davon abhängig gemacht, ob das Lehrercollegium sich zu einer erheblichen Kraftausbietung entschließen und die gesammte für die Secunda erforderliche Zahl von Unterrichtsstunden zu übernehmen sich entschließen wolle. Das Lehrercollegium erklärte sich bereit dazu. Sodann von dem Ausfall der nächsten, unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissarius zu veranstaltenden Prüfung der ältern Tertianer. Zehn derselben wurden zur Prüfung zugelassen und erhielten das Zeugniß der Reife für Gymnasialsecunda. Die endliche Entscheidung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii erfolgte am 10. März. Die Errichtung der Secunda ist bewilligt und für den Fall eines günstigen Erfolges auch die Errichtung einer Prima in Aussicht gestellt.

IV. Statistisches.

Das Progymnasium zählt gegenwärtig, wiewohl es nur 4 Klassen hat, 7 Lehrer. Hieraus ergibt es sich, insofern als die Zahl der Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer, das sonst übliche Maaß nicht erreicht, ein Ueberschuß an Lehrkraft. Folgende Uebersicht über die Vertheilung der Lehrstunden und der Ordinariate unter die Lehrer während des ablaufenden Schuljahres mag dies noch näher darlegen.

Lehrer.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
1) Bewiſcheit, ſeit Michaelis 1854 Dr. Cöppen, Direct. Ordinarius von V.	Griechiſch 6		Latein 8		14.
2) Dubeck, Oberlehrer. Ordinarius von VI.	Mathem. 4 Naturg. 2	Mathem. 4		Latein 8	18.
3) Dr. Krauſe, Oberlehrer. Ordinarius von III.	Latein 8	Griechiſch 5 Deuſch 3	Gefchichte 2		18.
4) Dr. Servais, Ordentl. Lehrer.	Deuſch 3 Gefchichte 2 Geograph. 1	Gefchichte 2 Geograph. 2	Geograph. 3 Deuſch 4		17.
5) Dr. Heinicke, Ordentl. Lehrer. Ordinarius von IV.	Franzöſ. 2	Latein 9		Deuſch 4 Geograph. 3	18.
6) Dr. Krieger, Ordentl. Lehrer.	Religion 2	Religion 2	Religion 2 Geometrie 1 Rechnen 3	Religion 2 Rechnen 5	17.
7) Balbus, Gefang-, Schreib- u. Zeichenlehrer.	Gefang, III., IV., V., VI. comb. 1 Zeichnen 1	Zeichnen 1 Schreiben 1 Naturg. 2	Gefang V. u. VI. comb. 2 Zeichnen V. u. VI. comb. 2 Schreiben 2 Naturg. 2	Schreiben 3 Naturg. 2	

Den katholischen Religionsunterricht erteilt ſeit einigen Wochen der Pfarr-
Commendarius Carau aus Grieklien, in 2 Abtheilungen und 3 Stunden wöchentlich.

Von der im vorigen Programm bezeichneten Geſamtzahl von 87 Schülern,
blieben der Anſtalt zu Michaelis nur 71; ſeitdem iſt noch 1 Quartaner abgegangen, ein
anderer geſtorben; aufgenommen wurden vor Neujahr 8, nach Neujahr 6 Schüler. Das
Progymnaſium wird demnach gegenwärtig von 83 Schülern beſucht.

Von dieſen 83 Schülern gehören 45 dem Kreiſe Oſterode (darunter 31 der Stadt
Hohenſtein), 19 dem Kreiſe Allenſtein, 7 dem Kreiſe Meidenburg, 7 dem Kreiſe Ortels-
burg

burg und 5 noch entlegeneren Kreisen an. Von den benachbarten größern Städten haben Osterode und Meidenburg keinen, Allenstein 3 Böglinge dem Progymnasium überwiesen.

Von den gegenwärtig vorhandenen 83 Schülern des Progymnasiums befinden sich in III. 21, in IV. 26, in V. 16, in VI. 20. Nach der am 3. März unter dem Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrath Giesebrecht abgehaltenen Prüfung, erhielten folgende 10 Tertianer das Zeugniß der Reife für Gymnasialsecunda.

Otto Zabel, 14½ Jahr alt, aus Wartenburg

Eduard Studnikowski, 16½ Jahr alt, aus Warschau

Botho von Oldenburg, 14½ Jahr alt, aus Rathreinen bei Bischofsburg

August Bercio, 16½ Jahr alt, aus Kurken bei Hohenstein

Ernst Böttcher, 15½ Jahr alt, aus Klein-Koslau bei Meidenburg

Rudolph Buttlewski, 14½ Jahr alt, aus Allenstein

Alexander Schüz, 16½ Jahr alt, aus Domkau bei Hohenstein

Richard Laudien, 16½ Jahr alt, aus Gumbinnen

Xaver Pasinski, 15½ Jahr alt, aus Thiergart bei Elbing

Otto Schaikowski, 16½ Jahr alt, aus Tengutten bei Wartenburg.

Was die Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler betrifft, so ist zunächst das schon an sich ungewöhnlich niedrig angelegte Schulgeld (6 Thlr. jährlich für Sextaner und Quintaner, 8 Thlr. jährlich für Quartaner und Tertianer) im Laufe des Jahres 16 Schülern ganz erlassen. Auch sind 14 Schüler mit leihweise übergebenen Schulbüchern unterstützt. Endlich wurden am 27. Februar die Zinsen des Welianschen Legates stiftungsmäßig an einen hülfsbedürftigen Schüler vergeben.

Der Premier-Lieutenant und Rittergutsbesitzer Wetlau auf Traugig und Sechshuben beschenkte die Anstalt unter dem 21. Februar mit 50 Thalern zur Vermehrung des von ihm im Jahre 1853 gestifteten Legates, und mit noch 4 Thalern, die sogleich zur Unterstützung bedürftiger Schüler verwandt werden sollten. Ich verfehle nicht, im Namen der Anstalt und der Schüler, denen diese milden Gaben zu Gute kommen, dem edlen Geber öffentlich den gefühltesten Dank abzustatten. Möge dieses in unsern eigensüchtigen Zeiten seltene Beispiel christlichen Wohlthätigkeitssinnes auch andere zu gleicher Gesinnung und gleicher Wohlthätigkeit erwecken.

Der Lehrapparat ist in diesem Schuljahre nicht so beträchtlich als sonst vermehrt worden, da die betreffenden Fonds für 1854 schon vor Ostern 1854 sehr stark in

Anspruch genommen waren. Der physikalische Apparat ist im Ganzen in dem früheren Zustande belassen, da er nach der Aufhebung der Secunda nur hin und wieder beim Unterricht benutzt wird. Die Lehrerbibliothek erhielt von dem Königl. Unterrichtsministerium die Fortsetzung von Firmenichs Völkerrimmen, von dem Director Dewischeit Bauers deutsch-lateinisches Wörterbuch Ausg. von 1806 geschenkt. Der Tertianer Dewischeit hinterließ der Anstalt bei seinem Abgange eine geschmackvoll geordnete Käfersammlung. Dagegen ist eine dem Progymnasium früher zugewandte Schmetterlings-Sammlung nun fast ganz zerfallen und auch die Sammlung ausgestopfter Thiere, besonders Vögel, hat durch die Zeit namhaft gelitten. Die Wiederherstellung und Vervollständigung der naturhistorischen Sammlungen des Progymnasiums läßt sich von der demselben bisher erwiesenen Theilnahme des Publikums erwarten.

Unter den für die Lehrerbibliothek aus den Fonds der Anstalt angeschafften Werke sind, von den Fortsetzungen früher angeschaffter Werke abgesehen, die wichtigsten: Winkler Giftgewächse Deutschlands, Menzel Geschichte Europa's vom Beginn der franz. Revol. bis zum Wiener Congreß, Müller 24 Bücher allg. Gesch., Weber corpus poetorum Latin., Diez etymolog. Wörterb. der roman. Sprachen, Andree Nordamerika mit dem Kartenwerk von Lange, Mommsen röm. Geschichte, E. Curtius Peloponnesus.

Die mit Erzählungen für die Jugend schon ziemlich reich versehene Schülerbibliothek ist vermehrt durch folgende Schriften: Meyers Volksbibliothek für Länder-, Völker- und Naturkunde 45. Bde. Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, herausgegeben von Pertz u. a., Lief. 1—22. Rückert, das römische Kriegswesen. Adam, Luise Königin von Preußen. Scherenberg, Waterloo und Leuthen. Köppen, Preußens Erhebung.

5. Uebersicht der öffentlichen Prüfung. *)

Freitag, den 30. März c. von 8½ Uhr in der Aula.

Eröffnung durch Gesang und Gebet.

VI. Latein	Oberl. Dudek.
VI. Deutsch	Dr. Heinicke.
VI. und V. Gesanglehre	Baldus.

*) Herr Dr. Krieger ist in höherem Auftrage verreist und wird daher in keiner Klasse eine Prüfung abhalten.

V. Geschichte	Oberl. Krause
V. Naturgeschichte.	Baldus.
IV. Mathematik	Oberl. Dudek.
IV. Geschichte	Dr. Gervais.
IV. Latein	Dr. Heinicke.

Nachmittag von 2 Uhr ab.

III. Latein	Oberl. Krause.
III. Deutsch	Dr. Gervais.
III. Griechisch	Direct. Töppen.

In den Pausen zwischen den Sectionen werden einige Schüler deklamiren.

Bei der Prüfung vorkommende Gesänge.

1. Choral: Du, der Menschen Heil und Leben ic.
2. Die jungen Musikanten, von Rücken.
3. An die Heimath, von Carl Krebs.
4. Abendchor, von Franz Abt.
5. Sommerabend, von Lindblad.
6. Hymnus an die Gottheit, von Chr. S. Rind.

Nach beendigter Prüfung und nach erfolgter Austheilung der vierteljährigen Zeugnisse wird die Anstalt auf 14 Tage geschlossen.

Der neue Cursus beginnt Dienstag den 17. April. Zur Prüfung und Inscriptio neu eintretender Schüler für die untern und mittleren Klassen, so wie für die neu zu errichtende Sekunda wird der Unterzeichnete in den Vormittagsstunden der Ferientage bereit sein.

Hohenstein, den 20. März 1855.

Dr. M. Töppen.



Edel. Kropf.
Koblenz.
Edel. Kropf.
Dr. G. G.
Dr. G. G.

7. Geschichte
7. Staatsgeschichte
IV. Geschichte
IV. Geschichte

Bestimmung von 2. über ab.

Edel. Kropf.
Dr. G. G.
Dr. G. G.

III. Kropf.
III. Kropf.
III. Kropf.

In den Punkten dieses von demselben werden einige Schüler erkennen.

Bei der Prüfung vorzunehmende Gegenstände

1. Geometrie: Zu der Abhandlung von den Körpern.
2. In diesen Wissenschaften von Natur.
3. In der Geometrie von den Körpern.
4. In der Geometrie von den Körpern.
5. In der Geometrie von den Körpern.
6. In der Geometrie von den Körpern.

Die vorliegende Prüfung wird nach erfolgter Beendigung der vorstehenden
Zugabe mit der Anzahl der 12 Punkte abgeschlossen.

Der neue Kursus beginnt Sonntag den 17. März. Zur Prüfung und Zulassung
sind die interessierten Schüler für die ersten und zweiten Klassen, so wie für die
zu erwerbende Schulzeit nach der Bestimmung in der 1. Klassegebäude der
Lehrer sein.

Dr. W. Köpcke.

